

# *Vorsorgereglement*

Personalfürsorgestiftung  
der Merian Iselin Stiftung

Gültig ab 1. Januar 2024





# Inhaltsverzeichnis

---

	<b><i>Abkürzungen und Begriffe</i></b>	<b>6</b>
<b><i>I.</i></b>	<b><i>Allgemeine Bestimmungen</i></b>	<b>7</b>
Art. 1	Name und Sitz	7
Art. 2	Zweck	7
Art. 3	Vorschriften des BVG	7
Art. 4	Auskunftspflicht der Stiftung	7
<b><i>II.</i></b>	<b><i>Aufnahme und Definitionen</i></b>	<b>7</b>
Art. 5	Aufnahmebedingungen	7
Art. 6	Auskunfts- und Meldepflicht seitens der Anspruchsberechtigten	8
Art. 7	Alter und reglementarisches Referenzalter	9
Art. 8	Einkauf	9
Art. 9	Versicherter Lohn	10
Art. 10	Rechtsstellung eingetragener Partnerinnen und Partner	11
<b><i>III.</i></b>	<b><i>Einnahmen der Stiftung</i></b>	<b>11</b>
Art. 11	Grundsatz	11
Art. 12	Beiträge der versicherten Personen	11
Art. 13	Beiträge des Arbeitgebers	12
Art. 14	Verrechnung von Rückständen	12
Art. 15	Arbeitgeberbeitragsreserve	13
<b><i>IV.</i></b>	<b><i>Gemeinsame Bestimmungen für die Leistungen</i></b>	<b>13</b>
Art. 16	Leistungen der Stiftung	13
Art. 17	Koordination mit Leistungen Dritter	13
Art. 18	Schadenersatzansprüche gegenüber Dritten	14
Art. 19	Leistungskürzungen	14
Art. 20	Auszahlung der Vorsorgeleistungen	14
Art. 21	Pauschalabfindung für kleine Renten	15
Art. 22	Rückerstattung zu Unrecht bezogener Leistungen	15
Art. 23	Verjährung	15
Art. 24	Abtretung und Verpfändung	15
Art. 25	Vorleistungspflicht	16
Art. 26	Behandlung anteilmässiger BVG-Guthaben	16
<b><i>V.</i></b>	<b><i>Altersleistungen</i></b>	<b>16</b>
Art. 27	Altersguthaben	16
Art. 28	Altersgutschriften	17
Art. 29	Anspruch auf Altersrente, Alterskapital	17
Art. 30	Vorzeitige Pensionierung	17
Art. 31	Zusatzkonto «vorzeitige Pensionierung»	18
Art. 32	Rücktritt nach dem reglementarischen Referenzalter	18
Art. 33	Höhe der Altersrente	19

<b>VI.</b>	<b><i>Invaliditätsleistungen</i></b>	<b>19</b>
Art. 34	Invaliditätsbegriff	19
Art. 35	Anspruch, Fälligkeit und Dauer der Invalidenrente	20
Art. 36	Höhe der Invalidenrente	20
<b>VII.</b>	<b><i>Kinderrente</i></b>	<b>20</b>
Art. 37	Anspruch auf Kinderrente	20
Art. 38	Höhe der Kinderrente	21
<b>VIII.</b>	<b><i>Leistungen im Todesfall</i></b>	<b>21</b>
Art. 39	Anspruch auf Ehegattenrente	21
Art. 40	Höhe der Ehegattenrente	21
Art. 41	Kürzung der Ehegattenrente	21
Art. 42	Lebenspartnerrente	22
Art. 43	Anspruch geschiedener Personen	22
Art. 44	Waisenrente	23
Art. 45	Todesfallkapital	23
<b>IX.</b>	<b><i>Austrittsleistung</i></b>	<b>24</b>
Art. 46	Form der Austrittsleistung	24
Art. 47	Höhe der Austrittsleistung	24
Art. 48	Ehescheidung	25
<b>X.</b>	<b><i>Verwendung von Vorsorgegeldern für Wohneigentum</i></b>	<b>25</b>
Art. 49	Vorbezug	25
Art. 50	Verpfändung	26
Art. 51	Nachweis- und Auskunftspflicht	26
<b>XI.</b>	<b><i>Organisation der Stiftung</i></b>	<b>27</b>
Art. 52	Organisation und Verwaltung	27
Art. 53	Kontrolle	27
<b>XII.</b>	<b><i>Vermögensanlage/Finanzierungsgrundsätze</i></b>	<b>27</b>
Art. 54	Anlage des Vermögens	27
Art. 55	Rückstellungen und Reserven	27
Art. 56	Versicherungstechnische Bilanz	27
Art. 57	Versicherungstechnische Unterdeckung	28
Art. 58	Teilliquidation	28
Art. 59	Gesamtliquidation	28
Art. 60	Aufnahme eines kollektiven Bestandes oder Fusion mit einer anderen Vorsorgeeinrichtung	29

<b>XIII.</b>	<b><i>Übergangs- und Schlussbestimmungen</i></b>	<b>29</b>
Art. 61	Anwendung des vorliegenden Reglements	29
Art. 61a	Weiterversicherung gemäss BVG Artikel 47a	30
Art. 62	Übergangsbestimmungen	30
Art. 63	Lücken im Reglement, Reglementsänderungen	30
Art. 64	Spezial- und Härtefälle	30
Art. 65	Gerichtsstand, Streitigkeiten	31
Art. 66	Inkrafttreten	31
<b><i>Anhang</i></b>		<b>32</b>
Tab. 1	Freiwilliger Einkauf	32
Tab. 2	Einkauf Zusatzkonto «Vorzeitige Pensionierung»	34
Tab. 3	Limite Zusatzkonto	35

# Vorsorgereglement

---

## Abkürzungen und Begriffe

---

Im vorliegenden Reglement werden folgende Abkürzungen und Begriffe verwendet:

- Stiftung = Personalfürsorgestiftung der Merian Iselin Stiftung.  
(Je nach Kontext vorliegender Reglementsbestimmungen und/oder abhängig von internen Regelungen, Beschlüssen und gelebter Praxis, kann mit «Stiftung» der Stiftungsrat, die Geschäftsführung oder die administrative Verwaltung der Stiftung gemeint sein.)
- Stifterin = Merian Iselin Stiftung
- Arbeitgeber: der Stiftung angeschlossene Unternehmungen / Merian Iselin Stiftung resp. Merian Iselin Klinik AG sowie Stiftung Haus Momo
- Versicherte Person: die in die Stiftung aufgenommenen Arbeitnehmenden
- Rentenbezüger: Bezüger von Leistungen der Stiftung im Alter, bei Tod oder Invalidität
- Anspruchsberechtigte: versicherte Personen und Rentenbezüger sowie deren Hinterlassene
- Eingetragene Partnerschaft: im Sinne des Partnerschaftsgesetzes (PartG)
- Geschiedenenrente: Rente an den berechtigten Ehegatten aufgrund einer im Scheidungsfall geteilten Altersrente
- AHV: Eidg. Alters- und Hinterlassenenversicherung
- IV: Eidg. Invalidenversicherung
- BVG: Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
- BVV2: Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
- FZG: Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge («Freizügigkeitsgesetz»)
- FZV: Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge («Freizügigkeitsverordnung»)
- MVG: Bundesgesetz über die Militärversicherung
- UVG: Bundesgesetz über die Unfallversicherung
- OR: Schweizerisches Obligationenrecht
- ZGB: Schweizerisches Zivilgesetzbuch
- Art.: Artikel
- Abs.: Absatz
- lit.: litera
- Anrechnungsprinzip: Die Stiftung erbringt sogenannt «umhüllende» Leistungen, welche obligatorische BVG-Mindestleistungen als auch überobligatorische Leistungen umfassen. Die überobligatorischen Leistungen (und in der Konsequenz auch die «umhüllenden» Gesamtleistungen) können soweit und solange reduziert werden, wie die BVG-Mindestleistungen nicht unterschritten werden.
- Soweit möglich, werden im Folgenden geschlechtsneutrale Begriffe verwendet; ansonsten gelten männliche Bezeichnungen auch für Frauen und umgekehrt.

## *I. Allgemeine Bestimmungen*

---

### **Art. 1 Name und Sitz**

1. Die Personalfürsorgestiftung der Merian Iselin Stiftung (nachstehend Stiftung genannt) ist eine Vorsorgeeinrichtung im Sinne der Art. 80ff ZGB, Art. 331 OR und Art. 48 BVG.
2. Die Stiftung hat ihren Sitz in Basel.

### **Art. 2 Zweck**

1. Die Stiftung bezweckt die berufliche Vorsorge für die versicherten Personen der angeschlossenen Arbeitgeber im Alter und bei Invalidität sowie für die Hinterlassenen von verstorbenen versicherten Personen und Rentenbezügern. Die Vorsorge kann über die gesetzlichen Anforderungen hinaus erweitert werden.
2. Die Stiftung kann die berufliche Vorsorge auch für die Arbeitnehmenden von Unternehmen betreiben, die mit der Stifterin finanziell oder wirtschaftlich verbunden sind. Die Einzelheiten werden in einem Anschlussvertrag geregelt, wobei durch den Abschluss eines solchen Anschlussvertrages die bereits versicherten Personen und Rentenbezüger keinen Nachteil erfahren dürfen.
3. Die wesentlichen Rechte und Pflichten der Anspruchsberechtigten ergeben sich aus diesem Reglement.

### **Art. 3 Vorschriften des BVG**

1. Die Stiftung führt die obligatorische berufliche Vorsorge gemäss BVG und ihrer Ausführungsbestimmungen durch und ist im Register für die berufliche Vorsorge eingetragen. Als dem FZG unterstellte Vorsorgeeinrichtung ist die Stiftung dem gesamtschweizerischen Sicherheitsfonds angeschlossen.
2. In jedem Fall werden mindestens die Leistungen im Rahmen des BVG erbracht. Für darüber hinaus gehende Leistungen gilt explizit das Anrechnungsprinzip.

### **Art. 4 Auskunftspflicht der Stiftung**

1. Die Stiftung informiert die Anspruchsberechtigten jährlich über die Leistungsansprüche, den versicherten Lohn, die Beiträge und die Austrittsleistung. Ferner orientiert sie die versicherten Personen über die Organisation und die Finanzierung sowie über die Zusammensetzung des Stiftungsrates.
2. Auf Verlangen übergibt die Stiftung den Anspruchsberechtigten die Jahresrechnung und den Jahresbericht. Soweit im Jahresbericht nicht enthalten, informiert die Stiftung auf Anfrage über den Kapitalertrag, den versicherungstechnischen Risikoverlauf, die Verwaltungskosten, die Deckungskapitalberechnung, die Reservebildung und den Deckungsgrad.

## *II. Aufnahme und Definitionen*

---

### **Art. 5 Aufnahmebedingungen**

1. In die Stiftung werden alle Mitarbeitenden des Arbeitgebers aufgenommen, die das 17. Altersjahr vollendet haben und beim Arbeitgeber einen Jahreslohn von mehr als 75 % des Höchstbetrages der jährlichen AHV-Altersrente beziehen. Vorbehalten bleibt Abs. 3. Die Aufnahme erfolgt mit dem Antritt des Arbeitsverhältnisses, frühestens am 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres.

2. Die in die Stiftung aufzunehmende Person hat die Fragen betreffend ihres Gesundheitszustandes zu beantworten. Die Stiftung entscheidet von Fall zu Fall, ob sich die aufzunehmende Person auf Kosten der Stiftung einer eingehenden Gesundheitsuntersuchung zu unterziehen hat. Lässt das Resultat der medizinischen Untersuchung auf ein erhöhtes Risiko schliessen, so kann im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten ein auf 5 Jahre begrenzter Vorbehalt angebracht werden (Art. 331c OR, Art. 14 FZG). Ein allfälliger bereits bestehender Gesundheitsvorbehalt aus gleicher Ursache wird der Vorbehaltsdauer angerechnet. Tritt innerhalb der Vorbehaltsfrist und aufgrund des erhöhten Risikos der Schadenfall Invalidität oder Tod ein, so können die Leistungen dauerhaft und bis auf die Höhe der gesetzlichen Mindestleistungen gekürzt werden.
3. Nicht in die Stiftung aufgenommen werden Arbeitnehmende,
  - a. die zu *mindestens 70 % invalid sind*;
  - b. die *nebenberuflich beim Arbeitgeber tätig sind und bereits für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit versichert sind oder im Hauptberuf eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben*;
  - c. *deren Arbeitsvertrag auf höchstens 3 Monate abgeschlossen worden ist. Wird die Vertragsdauer auf mehr als 3 Monate verlängert, so beginnt die Versicherungspflicht zum Zeitpunkt, bei welchem die Verlängerung vereinbart wird. Dauern mehrere aufeinanderfolgende Anstellungen bei einem angeschlossenen Arbeitgeber insgesamt länger als 3 Monate und übersteigt kein Unterbruch 3 Monate, so ist der Arbeitnehmende ab Beginn des insgesamt 4. Arbeitsmonats versichert*;
  - d. die *nicht oder voraussichtlich nicht dauernd in der Schweiz tätig und im Ausland genügend versichert sind, wenn sie ihre Befreiung von der Aufnahme in die Stiftung beantragen*;
  - e. *welche bereits Altersleistungen aus beruflicher Vorsorge beziehen resp. bezogen haben*;
  - f. *die aufgrund einer Wiedereingliederung der IV während der 3-jährigen Schutzfrist gemäss Art. 26a BVG bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung provisorisch weiter versichert sind*.
4. Bei einer Teilpensionierung oder bei Teilinvalidität bleibt die Versicherungspflicht für den aktiven Teil bestehen.
5. Die freiwillige Mitversicherung von Lohnanteilen, die bei einem anderen, nicht der Stiftung angeschlossenen Arbeitgeber gemäss Art. 46 Abs. 2 BVG erzielt werden, ist ausgeschlossen.

**Art. 6      *Auskunfts- und Meldepflicht seitens der Anspruchsberechtigten***

1. Die Anspruchsberechtigten sind der Stiftung, einem allfälligen Rückversicherer und den von ihr beauftragten vertrauensärztlichen Fachpersonen gegenüber zu wahrheitsgetreuer Auskunft über alle die Vorsorge betreffenden Fragen und zur Beschaffung der erforderlichen Nachweise verpflichtet.
2. Die Anspruchsberechtigten sind während der ganzen Versicherungsdauer verpflichtet, alle für die Vorsorge relevanten Veränderungen unaufgefordert und unverzüglich zu melden. Dazu gehören insbesondere Veränderungen in den Familienverhältnissen (z. B. bezüglich Zivilstand, Anzahl Kinder in Ausbildung) und Änderungen der Einkünfte, die zu einer Anpassung der Leistungen führen. Auf Verlangen sind amtliche Ausweise vorzulegen. Im Todesfall obliegt diese Pflicht sinngemäss den anspruchsberechtigten Hinterlassenen. Die Stiftung behält sich vor, Leistungszahlungen einzustellen, wenn und solange eine anspruchsberechtigte Person ihrer Auskunftspflicht nicht nachkommt. Der der Stiftung hierdurch entstandene administrative Aufwand kann der anspruchsberechtigten Person in Rechnung gestellt werden.
3. Für den Schaden, welcher der Stiftung aus unwahren, ungenauen oder nicht erfolgten Angaben erwächst, sind die Anspruchsberechtigten haftbar. Die Schadenersatzansprüche können mit den Vorsorgeansprüchen verrechnet werden.



4. Im Weiteren wird auf die übrigen Auskunftspflichten unter Art. 8 (Einkauf), Art. 17 (Leistungen Dritter), Art. 20 (Auszahlung von Leistungen), Art. 29 (Altersrente/-kapital), Art. 39 Abs. 3 (Wiederverheiratung), Art. 45 (Todesfallkapital) und Art. 46 (Auszahlung Austrittsleistung) hingewiesen.

**Art. 7            *Alter und reglementarisches Referenzalter***

1. Als Alter im Sinne dieses Reglements gilt der Unterschied zwischen dem Geburtsdatum und dem Berechnungsstichtag, wobei die Zeit vom Geburtstag bis zum darauf folgenden Monatsersten unberücksichtigt bleibt.
2. Als Alter im Sinne des BVG («BVG-Alter») gilt der Unterschied zwischen dem Geburtsjahr und dem Kalenderjahr.
3. Das reglementarische Referenzalter wird am Ende des Monats erreicht, in welchem die versicherte Person das 65. Altersjahr vollendet. Für Frauen gilt bis zum 31.12.2024 noch die Vollendung des 64. Altersjahres.
4. Das reglementarische Referenzalter ist massgebend bei der Dauer von auszurichtenden Invalidenrenten, der Weiteräufnung des Altersguthabens sowie zur Berechnung der ordentlichen Altersrente. Der flexible (teilweise oder vollständige) Altersrücktritt ist in Art. 29ff näher definiert.

**Art. 8            *Einkauf***

1. Die versicherte Person hat sich bei Eintritt über die von den früheren Vorsorgeeinrichtungen empfangenen Freizügigkeitsleistungen auszuweisen und diese in die Stiftung einzubringen.
2. Die eingebrachte Freizügigkeitsleistung wird dem individuellen Altersguthaben (Art. 27) gutgeschrieben. Übersteigt die eingebrachte Freizügigkeitsleistung im Zeitpunkt des Eingangs den Betrag des maximal möglichen Altersguthabens gemäss Tabelle 1 im Anhang, so wird der übersteigende Teil auf Verlangen der versicherten Person an eine Freizügigkeitseinrichtung übertragen. Art. 11 Abs. 3 («Wahl des Sparplans») und Art. 26 («BVG-Anteile») sind zu beachten.
3. Wurden in einem früheren Vorsorgeverhältnis Leistungen für Wohneigentum bezogen oder aufgrund eines Scheidungsurteils übertragen, so hat dies dieselben Folgen, wie wenn der Vorbezug bzw. die Übertragung in der Stiftung erfolgt wäre. Ebenso ist der Stiftung eine vorbestehende Verpfändung für Wohneigentum zu melden.
4. Eine versicherte Person kann zusätzlich zu der eingebrachten Freizügigkeitsleistung freiwillige Einlagen aus privaten Mitteln einbringen. Diese dienen der Erhöhung des Altersguthabens resp. der Vorsorgeleistungen im Alter. Die versicherten Personen müssen bei ihrer ersten freiwilligen Einlage entweder bestätigen, dass sie nie selbstständig erwerbend waren, oder andernfalls den Stand ihrer Guthaben in der Säule 3a mitteilen. In diesem Fall wird die maximal mögliche Einlage gemäss Art. 60a BVV2 allfällig angepasst.
5. Für aus dem Ausland zugezogene Versicherte, welche noch nie einer schweizerischen Vorsorgeeinrichtung angehört haben, darf in den ersten 5 Jahren nach Eintritt die jährliche Einkaufssumme 20% des versicherten Lohnes nicht übersteigen.
6. Die freiwilligen Einlagen können bei Eintritt oder während der Versicherungsdauer als Aktiver bis zur Geltendmachung von Altersleistungen bzw. bis zum Beginn einer Erwerbsunfähigkeit erfolgen. Rückwirkende Einkäufe nach Eintritt des Vorsorgefalles, Tod oder Invalidität sind grundsätzlich ausgeschlossen. Die Höhe der freiwilligen Einlagen ist begrenzt und richtet sich nach der Tabelle 1 im Anhang.

7. Darüber hinaus können freiwillige Einlagen aus privaten Mitteln in Zusammenhang mit einer geplanten vorzeitigen Pensionierung gemacht werden. Weitere Einkäufe erfolgen erst, wenn die Einkaufslimiten nach Abs. 6 resp. Tabelle 1 im Anhang ausgeschöpft sind. Diese werden in einem separaten Zusatzkonto «vorzeitige Pensionierung» und gemäss Art. 31 geführt. Zusätzliche Einkäufe in die vorzeitige Pensionierung orientieren sich nach dem geplanten Rücktrittsalter und werden durch die maximalen Limiten bei Rücktrittsalter 60 gemäss Tabelle 2 begrenzt. Übersteigt bei effektivem (Teil-)Altersrücktritt die Höhe des Zusatzkontos den Maximalbetrag gemäss Tabelle 3, wird gemäss Art. 31 Abs. 5 verfahren.
8. Bei erfolgten Vorbezügen für Wohneigentum dürfen bis drei Jahre vor dem reglementarischen Referenzalter erst freiwillige Einlagen vorgenommen werden, wenn die Vorbezüge zurückbezahlt sind; danach sind freiwillige Einlagen auch ohne Rückzahlung möglich, wobei der Vorbezug bei der Bestimmung des maximal möglichen Einkaufs mit einbezogen wird. Von der Begrenzung ausgenommen sind die Wiedereinkäufe im Falle der Ehescheidung nach Art. 22d FZG.
9. Gemäss Art. 79b BVG dürfen die aus freiwilligen Einkäufen resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform zurückgezogen werden.
10. Für die steuerliche Abzugsfähigkeit ist die versicherte Person selber verantwortlich; sie kann von der Stiftung nicht garantiert werden. Insbesondere ist die (von den Steuerbehörden rückwirkend angewandte) 3-jährige Frist in Zusammenhang mit (Teil-)Kapitalbezügen zu beachten. Für den Fall eines rückgängig abzuwickelnden Einkaufs verrechnet die Stiftung eine Bearbeitungsgebühr und gewährt auf den auszahlenden Betrag keine Zinsen.
11. Unter Beachtung der vorgenannten Bestimmungen und sofern das Arbeitsverhältnis noch besteht, kann auch der Arbeitgeber bei der Stiftung einen Einkauf für eine versicherte Person vornehmen, um Einbussen bei vorzeitiger Pensionierung oder Beitragslücken abzumildern. Solcherlei direkte und individuelle Einkäufe sind auf dem Lohnausweis sowohl als Lohnleistung, wie auch als Beiträge für den Einkauf in die berufliche Vorsorge («Brutto-Prinzip») zu deklarieren (davon zu unterscheiden sind kollektive, planmässige Einkäufe und solche im Rahmen eines Sozialplans; diese sind gesondert zu behandeln). Hat der Arbeitgeber Einkäufe beim Eintritt der versicherten Person übernommen und tritt diese vorzeitig aus, so kann die Austrittsleistung unter Beachtung von Art. 7 FZG entsprechend reduziert werden.

**Art. 9            Versicherter Lohn**

1. Für die Festsetzung der Beiträge und der Leistungsansprüche ist der versicherte Lohn massgebend. Dieser berechnet sich aus dem massgebenden effektiven Jahreslohn, reduziert um einen Koordinationsbetrag, der eine angemessene Berücksichtigung der Leistungen aus der AHV/IV bringt.
2. Der Stiftungsrat bestimmt im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber die Berechnungsmodalitäten für den massgebenden Jahreslohn (seit 1.1.2020 13 Monatsbeträge ohne Kinder- und Sonderzulagen). Der Koordinationsbetrag entspricht einem Drittel des massgebenden Jahreslohnes, maximal jedoch dem Höchstbetrag der jährlichen AHV-Altersrente (am 1.1.2024 CHF 29'400.–). Für Teilzeitbeschäftigte und Teilinvalide wird der Koordinationsabzug entsprechend dem Beschäftigungsgrad respektive Teilrentenanspruch angepasst. Der Jahreslohn wird nach oben nicht begrenzt, vorbehalten bleibt Art. 79c BVG (Gesamtlimit in der beruflichen Vorsorge: am 1.1.2024 CHF 882'000.–).
3. Für versicherte Personen im Stundenlohn gilt als massgebender Jahreslohn des laufenden Jahres die Bruttolohnsumme des Vorjahres. Bei neu eintretenden Personen wird der Jahreslohn mit dem 12-fachen Betrag des ersten vollen Monatslohns festgelegt. Sinkt das voraussichtliche Einkommen des laufenden Jahres um mehr als 10% im Vergleich zum festgelegten Jahreslohn, so ist dies als Lohnänderung gemäss Abs. 4 zu behandeln.

4. Bei Lohnerhöhungen resp. Erhöhung der versicherten Risikoleistungen gilt Art. 5 Abs. 2 (Gesundheitsprüfung) sinngemäss.
5. Auf Verlangen der versicherten Person, deren Lohn nach dem 58. Altersjahr um höchstens die Hälfte reduziert wird, wird der bisher versicherte Lohn weitergeführt, längstens jedoch bis zum Erreichen des reglementarischen Referenzalters. Die zusätzlichen Beitragsanteile (versicherte Person und Arbeitgeber), welche sich aufgrund dieser Lohnweiterführung ergeben, gehen zulasten der versicherten Person.

**Art. 10      *Rechtsstellung eingetragener Partnerinnen und Partner***

1. In Zusammenhang mit vorliegendem Reglement haben eingetragene Partnerinnen und Partner gemäss Partnerschaftsgesetz (PartG) dieselben Rechte und Pflichten wie Ehegatten; die gerichtliche Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft entspricht der Scheidung von Verheirateten.

**III.      *Einnahmen der Stiftung***

---

**Art. 11      *Grundsatz***

1. Die Finanzierung der Vorsorge erfolgt grundsätzlich durch Beiträge der versicherten Personen und des Arbeitgebers sowie durch Mittel der Stiftung selbst.
2. Die versicherten Personen und der Arbeitgeber sind zu keinen anderen als den nacherwähnten Beitragsleistungen verpflichtet.
3. Die Stiftung kann den versicherten Personen mehrere Sparpläne zur Wahl anbieten. Die versicherten Personen können vorgängig und jeweils auf Beginn des folgenden Monats einen Wechsel des Sparplans verlangen.
4. Der Stiftungsrat kann im Einvernehmen mit dem Pensionsversicherungsexperten beschliessen, die Beiträge der versicherten Personen und des Arbeitgebers vorübergehend ganz oder teilweise zu erlassen. Im Falle einer erheblichen Unterdeckung können zeitlich beschränkte Sanierungsbeiträge erhoben werden (Art. 57 Abs. 3).

**Art. 12      *Beiträge der versicherten Personen***

1. Jede versicherte Person leistet folgende altersabhängigen Sparbeiträge in % des versicherten Lohnes:

<i>BVG-Alter</i>	<i>Sparbeitrag im Sparplan</i>		
	<i>«Standard»</i>	<i>«Plus 2 %»</i>	<i>«Plus 4 %»</i>
18–24	–	–	–
25–34	7.0 %	9.0 %	11.0 %
35–44	8.0 %	10.0 %	12.0 %
45–54	9.4 %	11.4 %	13.4 %
55–65/64*	9.4 %	11.4 %	13.4 %
66/65*–70	9.4 %	11.4 %	13.4 %

*\*indikativ, massgebend ist das reglementarische Referenzalter gem. Art. 7*

2. Zur Deckung der Risiko- und Nebenkosten wird ein Beitrag in % des versicherten Lohnes erhoben. Der Beitragssatz ist vom Stiftungsrat periodisch zu überprüfen, den Erfordernissen anzupassen sowie sämtlichen versicherten Personen schriftlich mitzuteilen. Zurzeit (seit 1.1.2020) beträgt der Beitragssatz 1.3 % des versicherten Lohnes. Nach dem reglementarischen Referenzalter resp. bei aufgeschobener Pensionierung entfällt der Risikobeitrag, da auch die Ansprüche auf Risikoleistungen entfallen.

3. Erbrachte Beiträge nach Abs. 2 bleiben bei der Bestimmung der Austrittsleistung unberücksichtigt.
4. Die Beitragspflicht der versicherten Personen beginnt mit der Aufnahme in die Stiftung und endet mit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses. Für Invalidenrentenbezüger erfolgt eine Beitragsbefreiung im Ausmass des festgelegten Rentenanspruchs. Führt die Arbeits- resp. die Erwerbsunfähigkeit von ausgetretenen Personen zu einem Anspruch auf Invalidenrente, kann die entstandene Beitragslücke durch nachträgliche Beitragsleistung der versicherten Person resp. des Rentenbezügers und in der Folge auch des Arbeitgebers geschlossen werden.
5. Bei einem unbezahlten Urlaub bis zu einer Dauer von maximal einem Jahr hat die versicherte Person die Möglichkeit, die Vorsorge gemäss diesem Reglement weiter zu führen, sofern neben den eigenen Beiträgen (gem. Abs. 1 bis 3) auch diejenigen des Arbeitgebers (gem. Art. 13 Abs. 1 bis 4) geleistet werden; für die Bestimmung der Beiträge ist der versicherte Lohn vor dem Urlaub massgebend. Werden keine Beiträge geleistet, wird im Vorsorgefall eine Austrittsleistung per Urlaubsbeginn fällig; die Nachdeckung gemäss Art. 46 Abs. 6 bleibt vorbehalten. Die Wahl einer dieser beiden Varianten und deren Finanzierung sind zwischen der versicherten Person und dem Arbeitgeber zu regeln; die gewählte Variante ist der Stiftung vor Urlaubsbeginn mitzuteilen. Eine nachträgliche oder zwischenzeitliche Änderung der gewählten Variante ist ausgeschlossen.
6. Der Arbeitgeber haftet für Abzug und Weiterleitung der Beiträge an die Stiftung.
7. Die versicherte Person kann zusätzlich freiwillige Einlagen gemäss Art. 8 erbringen.

**Art. 13 Beiträge des Arbeitgebers**

1. Der Arbeitgeber leistet analog zu den versicherten Personen folgende Sparbeiträge in % des versicherten Lohnes:

BVG-Alter	Sparbeitrag
18–24	–
25–34	7.0%
35–44	9.0%
45–54	12.0%
55–65/64*	15.0%
66/65*–70	15.0%

\* *indikativ, massgebend ist das reglementarische Referenzalter gem. Art. 7*

2. Analog den versicherten Personen leistet der Arbeitgeber einen Beitrag zur Deckung der Risiko- und Nebenkosten. Dieser beträgt zurzeit (seit 1.1.2020) 2.8% des versicherten Lohnes.
3. Erbrachte Beiträge nach Abs. 2 bleiben bei der Bestimmung der Austrittsleistung unberücksichtigt.
4. Für Invalidenrentenbezüger erfolgt auch für deren Arbeitgeber eine Beitragsbefreiung im Ausmass des festgelegten Rentenanspruchs.
5. Der Arbeitgeber vergütet der Stiftung die geschuldeten Beiträge zusammen mit denjenigen der versicherten Personen jeweils auf Ende eines Monats.

**Art. 14 Verrechnung von Rückständen**

1. Wenn eine versicherte Person bei Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses der Stiftung noch Beiträge schuldet, so sind diese mit ihren Ansprüchen oder denen ihrer Hinterlassenen zu verrechnen.

**Art. 15 Arbeitgeberbeitragsreserve**

1. Neben den Beiträgen gemäss Art. 13 hat ein Arbeitgeber die Möglichkeit, Zuwendungen in eine separat geführte und für ihn bezeichnete Arbeitgeberbeitragsreserve zu machen. Diese steht ihm im Rahmen der beruflichen Vorsorge frei zur Verfügung. Die Arbeitgeberbeitragsreserve wird nicht verzinst.
2. Im Falle einer Unterdeckung hat der Arbeitgeber die Möglichkeit, Einlagen in eine gesonderte Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht vorzunehmen und auch Mittel der Arbeitgeberbeitragsreserve gemäss Abs. 1 auf diese zu übertragen. Die Einlagen dürfen den Betrag der Unterdeckung nicht übersteigen und werden nicht verzinst. Sie dürfen weder für Leistungen eingesetzt, verpfändet, abgetreten noch auf andere Weise vermindert werden.

**IV. Gemeinsame Bestimmungen für die Leistungen**

---

**Art. 16 Leistungen der Stiftung**

1. Die Leistungen der Stiftung sind in CHF definiert und umfassen
  - *Alter: Altersrente, Alterskapital, Überbrückungsrente, Kinderrente, Geschiedenenrente*
  - *Invalidität: Invalidenrente, Kinderrente, Weiteröffnung Altersguthaben*
  - *Todesfall: Ehegattenrente, Lebenspartnerrente, Waisenrente, Todesfallkapital*
  - *Austrittsleistung*
2. Die Leistungen der Stiftung werden mittels jährlichem Stiftungsratsbeschluss und im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten an die Preisentwicklung angepasst. Für die Hinterlassenen- und Invalidenrenten werden die Anpassungen so festgelegt, dass die gesamte Stiftungsrente mindestens der in Art. 36 BVG (Anpassung an die Preisentwicklung) geforderten BVG-Leistung entspricht.

**Art. 17 Koordination mit Leistungen Dritter**

1. Ist der Tod oder die Erwerbsunfähigkeit auf einen Unfall oder eine Krankheit zurückzuführen, für welche die Unfall- oder die Militärversicherung leistungspflichtig ist, erbringt die Stiftung ihre Leistungen ausschliesslich im Rahmen der gesetzlichen Koordinationsbestimmungen, maximal jedoch die BVG-Mindestleistungen.
2. Die Alters-, Todesfall- und Invaliditätsleistungen der Stiftung werden gekürzt, wenn sie zusammen mit anderen Einkünften 90 % des mutmasslich entgangenen Erwerbseinkommens (inkl. Kinderzulagen) übersteigen. Des weiteren werden Ehegatten- und Lebenspartnerrenten auf eine Limite von 70 % des mutmasslich entgangenen Erwerbseinkommens geprüft und gekürzt, soweit dies Leistungen und Einkünfte betrifft, welche direkt im Zusammenhang mit der verstorbenen versicherten Person stehen (d. h. exkl. Kinderzulagen oder Waisenrenten); resultiert eine solche Kürzung, entscheidet der Stiftungsrat unter Beachtung von Art. 64. Nach Eintritt des Vorsorgefalls Alter, Tod oder Invalidität entspricht das mutmasslich entgangene Erwerbseinkommen demjenigen unmittelbar vor dem Vorsorgefall. Dieser Betrag wird der Lohnentwicklung angepasst. Als anrechenbare Einkünfte werden berücksichtigt:
  - a. *Die Renten oder Kapitalleistungen in- und ausländischer Sozialversicherungen, Vorsorge- und Freizügigkeitseinrichtungen, mit Ausnahme von Hilflosenentschädigungen, Abfindungen und ähnlichen Leistungen.*
  - b. *Leistungen gemäss UVG und MVG.*
  - c. *Bezügern von Invalidenleistungen wird überdies das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbseinkommen angerechnet; bei der Bestimmung des zumutbarerweise noch erzielbaren Erwerbseinkommens wird grundsätzlich auf das Invalideneinkommen gemäss IV-Entscheid abgestellt. Während der 3-jährigen Schutzfrist einer gemäss Art. 26a BVG provisorisch weiter versicherten Person wird entsprechend dem verminderten Invaliditätsgrad soweit gekürzt, wie die Kürzung durch ein im Rahmen von Art. 8a IVG entstandenes Zusatzeinkommen ausgeglichen wird.*

- d. Bezüglern von Ehegatten- und Lebenspartnerrenten werden Leistungen aus einem Scheidungsurteil sowie anderweitige Hinterlassenenleistungen aus 1. und 2. Säule angerechnet.*
3. Die Anspruchsberechtigten haben der Stiftung über alle Einkünfte Auskunft zu geben. Werden oder wurden solche Einkünfte als einmalige Kapitalleistungen ausgerichtet, werden sie mit ihrem Rentenumwandlungswert angerechnet.
  4. Leistungen aus privaten Versicherungen, für welche die versicherte Person die Prämien selbst bezahlt hat, berühren die Leistungen der Stiftung nicht.
  5. Werden Leistungen der Stiftung gekürzt, ist zusätzlich die Einhaltung der BVG-Mindestnormen zu prüfen.
  6. Im Weiteren gelten die gesetzlichen Anrechnungs- und Kürzungsbestimmungen für den Vorsorgeausgleich bei Scheidung sowie bei Leistungsreduktionen aus UVG und MVG infolge Erreichen des dort massgebenden ordentlichen Rücktrittsalters. Dabei werden – sowohl im obligatorischen wie auch überobligatorischen Bereich – stets die ursprünglichen, nicht reduzierten Ansprüche als anrechenbare Einkünfte gemäss Abs. 2 angerechnet und entsprechende Leistungsreduktionen von der Stiftung nicht ausgeglichen.

**Art. 18**      ***Schadenersatzansprüche gegenüber Dritten***

1. Stehen einer anspruchsberechtigten Person bei Invalidität oder Tod Haftpflichtansprüche gegenüber einem Dritten zu, so tritt die Stiftung im Zeitpunkt des Ereignisses gegenüber diesem bis zur Höhe der BVG-Mindestleistungen in die Ansprüche der Anspruchsberechtigten ein.
2. Haftpflichtansprüche gegenüber Dritten sind zudem von den Anspruchsberechtigten bis zur Höhe der Reglementsansprüche (nach Abzug der BVG-Mindestleistungen gemäss Abs. 1) an die Stiftung abzutreten.

**Art. 19**      ***Leistungskürzungen***

1. Die Stiftung kann ihre Leistungen im entsprechenden Verhältnis herabsetzen, wenn die AHV/IV, die obligatorische Kranken- oder Unfallversicherung oder die Militärversicherung eine Leistung verweigert, kürzt oder entzieht, weil die versicherte Person die Invalidität oder den Tod durch schweres Verschulden herbeigeführt hat oder sich einer Eingliederungsmassnahme der IV widersetzt. Das gleiche gilt für einen Hinterlassenen, der den Tod der versicherten Person durch schweres Verschulden zu verantworten hat.
2. In besonderen Fällen sowie im Bereich überobligatorischer Leistungen kann der Stiftungsrat von der AHV/IV abweichende Leistungskürzungen beschliessen.

**Art. 20**      ***Auszahlung der Vorsorgeleistungen***

1. Die Auszahlung der Vorsorgeleistungen erfolgt erst, wenn die Anspruchsberechtigten die Unterlagen beigebracht haben, die zur Begründung des Anspruchs verlangt werden.
2. Vorbehältlich einer Austrittsleistung gem. Art. 46 werden Leistungen ab Fälligkeit bis zur Auszahlung nicht verzinst.
3. Erfolgen Kapitalauszahlungen an verheiratete bzw. eingetragene versicherte Personen, ist die schriftliche Zustimmung des Ehe- bzw. eingetragenen Partners erforderlich. Die Unterschrift kann grundsätzlich mittels Vorweisen eines amtlichen Ausweises direkt bei vom Stiftungsrat bezeichneten resp. befugten Personen erfolgen; die befugten Personen können jedoch verlangen, dass die Unterschrift amtlich beglaubigt werden muss. Erfolgen Kapitalauszahlungen an geschiedene versicherte Personen, ist auf die Rechtskraft der gerichtlich verfügten Teilungsvorschrift zu achten bzw. diese zu belegen. In Bezug auf allfällige Einschränkungen von Kapitalbezügen ist Art. 8 Abs. 9 zu beachten.

4. Alle Renten werden in CHF auf Ende eines Monats durch Post- oder Banküberweisung an die rentenberechtigte Person oder ihren gesetzlichen Vertreter ausgerichtet. In der Regel erfolgt die Überweisung auf ein Konto in der Schweiz, auf Verlangen sind Zahlungen ins Ausland möglich; diesbezügliche Risiken und Spesen gehen zu Lasten des Empfängers. Die Rentenauszahlung wird in einem regelmässigen Abstand von der Vorweisung einer Vollmacht oder einem Lebensnachweis abhängig gemacht. Für die Auszahlung von Renten an geschiedene Ehegatten (Geschiedenenrente) gelten die Bestimmungen von Art. 124a ZGB sowie Art. 22c und 22e FZG.
5. Eine Altersrente bzw. eine volle Invalidenrente kann nicht mit dem Lohn bzw. mit Taggeldern, die den Lohn ersetzen, kumuliert werden. Hinterlassenenrenten können nicht mit Altersrenten, Invalidenrenten oder mit einem allfälligen Lohnnachgenuss kumuliert werden. Es wird ausschliesslich eine einzige Hinterlassenenrente entweder an den Ehegatten oder den eingetragenen Partner oder den einen Lebenspartner ausgerichtet. Davon ausgenommen ist eine allfällige Hinterlassenenrente an geschiedene Ehegatten. Für den Monat, in welchem der Rentenanspruch eines Rentenbezügers infolge Todesfall erlischt und gleichzeitig Ansprüche auf Hinterlassenenrenten entstehen, wird insgesamt der volle Betrag der erlöschenden Rente ausbezahlt.

**Art. 21** *Pauschalabfindung für kleine Renten*

1. Liegt eine zur Auszahlung gelangende Alters- oder Invalidenrente unter 10%, eine Ehegattenrente unter 6% und eine Kinderrente unter 2% der einfachen Mindestaltersrente der AHV, so wird an Stelle der Rente eine Kapitalabfindung ausgerichtet, deren Betrag dem Deckungskapital der Rente entspricht. Die Zustimmung des Ehe- resp. eingetragenen Partners ist in diesem Fall nicht erforderlich.
2. Mit der Ausrichtung einer solchen Abfindung erlöschen alle Ansprüche der rentenberechtigten Person und ihrer Hinterlassenen gegenüber der Stiftung.

**Art. 22** *Rückerstattung zu Unrecht bezogener Leistungen*

1. Unrechtmässig bezogene Leistungen sind zurückzuerstatten bzw. werden mit laufenden Leistungen der Stiftung verrechnet. Abhängig von der zurückzuerstattenden Leistungsart können bis zur Rückerstattung Zinsen bis maximal zum versicherungstechnischen Zinssatz veranschlagt werden.
2. Der Rückforderungsanspruch der Stiftung erlischt 3 Jahre, nachdem sie Kenntnis von der unrechtmässig bezogenen Leistung erhalten hat, spätestens aber mit Ablauf von fünf Jahren seit der Auszahlung der Leistung; vorbehalten bleibt bei Vorliegen einer strafbaren Handlung eine längere Verjährungsfrist gemäss Strafrecht.

**Art. 23** *Verjährung*

1. Die Leistungsansprüche verjähren nicht, sofern die versicherte Person im Zeitpunkt des Versicherungsfalles die Stiftung nicht verlassen hat.
2. Forderungen auf periodische Beiträge und Leistungen verjähren nach fünf, andere nach zehn Jahren.

**Art. 24** *Abtretung und Verpfändung*

1. Die Vorsorgeleistungen aus diesem Reglement können vor der Fälligkeit weder abgetreten noch verpfändet werden (Art. 331b OR). Davon ausgenommen bleibt der Vorbezug oder die Verpfändung zur Finanzierung von Wohneigentum (vgl. Art. 49ff).

**Art. 25 Vorleistungspflicht**

1. Befand sich eine versicherte Person beim Entstehen des Leistungsanspruchs nicht in einer leistungspflichtigen resp. leistungsanererkennenden Vorsorgeeinrichtung, so ist jene Vorsorgeeinrichtung vorleistungspflichtig, welcher sie zuletzt angehört hat. Steht später die leistungspflichtige Vorsorgeeinrichtung fest, kann die vorleistungspflichtige Vorsorgeeinrichtung auf diese Rückgriff nehmen. Bei einer Vorleistungspflicht beschränken sich die Leistungen der Stiftung auf die Mindestleistungen gemäss BVG.

**Art. 26 Behandlung anteilmässiger BVG-Guthaben**

1. Bei sämtlichen Vorgängen, bei welchen das Altersguthaben einer «Teilung» oder «Abspaltung» unterliegt (teilweise Kapital- oder WEF-Bezüge, Teilaustritte, Scheidungsteilungen, Teilinvalidität und sog. «IV-Splitting», Teilpensionierungen etc.), ist das BVG-Altersguthaben anteilmässig zu berechnen und anzupassen.
2. Bei eingehenden Beträgen, welche dem Altersguthaben gutzuschreiben sind, ist auf die Mitteilung des BVG-Betrages zu achten. Fehlen diesbezügliche Angaben, sind sie von der bisherigen Vorsorgeeinrichtung zu verlangen. Kann der BVG-Betrag nicht ermittelt werden, entspricht er dem Betrag, den die versicherte Person nach den gesetzlichen Vorschriften bis zum Zeitpunkt der Festlegung maximal hätte erreichen können, höchstens jedoch dem tatsächlich vorhandenen Altersguthaben. Die versicherte Person ist verpflichtet, bei der Ermittlung mitzuwirken.

**V. Altersleistungen**

---

**Art. 27 Altersguthaben**

1. Für jede versicherte Person wird auf einem individuell geführten Konto ein Altersguthaben geöfnet. Dem Altersguthaben werden folgende Beträge gutgeschrieben:
  - a. die eingebrachte Freizügigkeitsleistung,
  - b. die Altersgutschriften gemäss Art. 28,
  - c. freiwillige Einkäufe gemäss Art. 8,
  - d. Übertragungen aus Scheidungsteilung, WEF-Rückzahlung, individualisierte Ansprüche aus Teil- / Gesamtliquidation einer vorgängigen Vorsorgeeinrichtung,
  - e. die Zinsen,
  - f. allfällige Einmaleinlagen des Arbeitgebers oder aus freiem Stiftungsvermögen gemäss Beschluss des Stiftungsrates.
2. Die Höhe des jeweils gültigen Zinssatzes wird durch den Stiftungsrat festgelegt.
3. Der Zins wird auf dem Stand des Altersguthabens am Ende des Vorjahres berechnet und am Ende des Kalenderjahres gutgeschrieben.
4. Bei einem Eintritt während des Jahres wird der Zins für das Eintrittsjahr auf der eingebrachten Freizügigkeitsleistung pro rata temporis berechnet und am Ende des Kalenderjahres dem Altersguthaben gutgeschrieben. Diese Bestimmung gilt grundsätzlich für alle Einlagen und Übertragungen, die unterjährig als Einmalzahlung eingehen. Periodisch eingehende Zahlungen, insbesondere die Altersgutschriften, werden am Ende des Kalenderjahres resp. per Fälligkeit gemäss Abs. 5 gutgeschrieben.
5. Tritt ein Vorsorgefall ein oder tritt die versicherte Person während des Jahres aus, so wird der Zins für das laufende Jahr auf dem Stand des Altersguthabens am Ende des Vorjahres bis zum Zeitpunkt der Fälligkeit berechnet.
6. «Aktive» und «passive» Altersguthaben von aktiv versicherten Personen resp. von (Teil-) Invaliden werden gleichermassen verzinst. Ohne anderslautenden Beschluss des Stiftungsrates gilt dies auch für separate Guthaben auf einem Zusatz- oder Überschusskonto.



**Art. 28 Altersgutschriften**

1. Zur Bildung des reglementarischen Altersguthabens wird der versicherten Person in % des versicherten Lohnes gutgeschrieben:

BVG-Alter	Altersgutschrift im Sparplan		
	«Standard»	«Plus 2 %»	«Plus 4 %»
25–34	14.0 %	16.0 %	18.0 %
35–44	17.0 %	19.0 %	21.0 %
45–54	21.4 %	23.4 %	25.4 %
55–65/64*	24.4 %	26.4 %	28.4 %
66/65*–70	24.4 %	26.4 %	28.4 %

\**indikativ, massgebend ist das reglementarische Referenzalter gem. Art. 7*

2. Die erste Gutschrift erfolgt frühestens ab dem 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres. Die Änderungen der %-Ansätze erfolgen ebenfalls auf den 1. Januar.
3. Für Invalidenrentner, deren Ansprüche gemäss diesem Reglement entstanden sind, erfolgt die Weiterführung des Altersguthabens gemäss dem Grad der Erwerbsunfähigkeit bis zum reglementarischen Referenzalter oder vorherigen Tod sowie anhand des Sparplans «Standard».

**Art. 29 Anspruch auf Altersrente, Alterskapital**

1. Die versicherte Person hat nach Erreichen des reglementarischen Referenzalters Anspruch auf eine lebenslängliche Altersrente.
2. Es besteht die Möglichkeit zur teilweisen Pensionierung, wobei die Grenzbeträge gemäss Art. 9 entsprechend angepasst werden. Der Anteil der vor dem reglementarischen Referenzalter bezogenen Altersleistung darf den Anteil der Lohnreduktion nicht übersteigen.
3. Anstelle der Altersrente kann eine versicherte Person oder der Bezüger einer Invalidenrente bis zu 100 % ihres vorhandenen Altersguthabens in Kapitalform beziehen. Vorbehalten bleiben der Bezug einer Überbrückungsrente nach Art. 30 sowie in den letzten 3 Jahren vor dem Rücktritt geleistete freiwillige Einkäufe. Der Bezug von Altersleistungen in Kapitalform ist in höchstens drei Schritten zulässig, wobei ein Schritt sämtliche Bezüge innerhalb eines Kalenderjahres umfasst.
4. Die Mitteilung über einen gewünschten Kapitalbezug und dessen Umfang hat spätestens 3 Monate vor der ersten Rentenzahlung schriftlich an die Stiftung zu erfolgen. Ein allfälliger Widerruf dieser Mitteilung hat ebenfalls spätestens 3 Monate vor Rentenbeginn zu erfolgen. Bei verheirateten Personen oder Personen in eingetragener Partnerschaft ist in jedem Fall die schriftliche Zustimmung des Ehegatten bzw. des eingetragenen Partners gem. Art. 20 Abs. 3 erforderlich.
5. Erreicht der Bezüger einer gekürzten Invalidenrente das reglementarische Referenzalter, wird ein allfälliger Anspruch auf Altersrente oder Alterskapital geprüft.

**Art. 30 Vorzeitige Pensionierung**

1. Der Arbeitgeber und die versicherte Person haben das Recht, innerhalb der letzten 5 Jahre vor Erreichen des reglementarischen Referenzalters (d. h. bis zum 31.12.2024 ab Alter 60/59 und ab 01.01.2025 ab Alter 60/60) die vollständige oder teilweise Pensionierung zu verlangen.
2. Die vorzeitig pensionierte Person hat Anspruch auf eine Überbrückungsrente, sofern sie während den letzten 10 Jahren vor der vorzeitigen Pensionierung ununterbrochen Beiträge an die Stiftung geleistet hat. Die Überbrückungsrente beträgt je nach Umfang der vorzeitigen Pensionierung jährlich höchstens CHF 12'000.– und wird ab vorzeitiger Pensionierung während maximal 3 Jahren respektive bis zum AHV-Referenzalter ausbezahlt.

Besteht eine Kapitaloption gemäss Art. 29 Abs. 3 wird der entsprechende Kapitalwert der Überbrückungsrente ausbezahlt.

3. Ergänzend zu Abs. 2 kann die versicherte Person zu Lasten ihrer späteren Ansprüche weitere Teile einer AHV-Überbrückungsrente beziehen; in Verbindung mit Abs. 2 insgesamt bis zum jährlichen Höchstbetrag der AHV-Altersrente. Nach Erlöschen dieser Überbrückungsrentenanteile wird die jährliche Altersrente um 6 % des Gesamtbetrages dieser Vorbezüge reduziert. Die weiteren Leistungen (Kinderrenten, Ehegattenrente) werden im entsprechenden Verhältnis reduziert.
4. Die Überbrückungsrenten werden als Zusatzrente längstens bis zum Erreichen des AHV-Referenzalters oder vorherigem Tod ausbezahlt.
5. Eine versicherte Person gemäss Abs. 1 kann anstelle einer vorzeitigen Rente auch eine Austrittsleistung gemäss Art. 46 verlangen, wenn sie nachweislich eine Erwerbstätigkeit weiterführt oder als arbeitslos gemeldet ist. Im Austrittsfall werden keine von der Stiftung finanzierten Leistungen gem. Abs. 2 ausgerichtet.
6. Im Zusammenhang mit einer vorzeitigen Pensionierung sind zusätzliche freiwillige Einlagen gemäss Art. 8 Abs. 7 möglich.

**Art. 31** **Zusatzkonto «vorzeitige Pensionierung»**

1. Das getrennt geführte Zusatzkonto wird gem. Art. 27 Abs. 6 verzinst.
2. Die auf das Zusatzkonto einbezahlten Beträge sind Teil der Austrittsleistung und unterstehen bei einem Austritt, einer Scheidung oder Verwendung für Wohneigentum denselben Bestimmungen.
3. Im Todesfall werden die Ansprüche auf ein Todesfallkapital gemäss Art. 45 geprüft.
4. Im Invaliditätsfall werden die vorhandenen Mittel des Zusatzkontos nach einer Wartefrist von 6 Monaten nach dem definitiven IV-Entscheid gemäss dem Grad der Erwerbsunfähigkeit als Kapitaleistung ausbezahlt. Ein Wiedereinkauf ist auch bei einer allfälligen Erhöhung der Erwerbsfähigkeit ausgeschlossen.
5. Übersteigt bei effektivem (Teil-)Altersrücktritt die Höhe des Zusatzkontos den Maximalbetrag gemäss Tabelle 3 im Anhang, wird mit den übersteigenden Beträgen allenfalls vorhandenes Einkaufspotential gemäss Art. 8 Abs. 6 resp. Tabelle 1 im Anhang wahrgenommen und/oder eine (Teil-)AHV-Überbrückungsrente nach Art. 30 Abs. 3 in voraussichtlicher Höhe und Dauer eingekauft. Weiterhin übersteigende Beträge verfallen an die Stiftung; vorbehalten bleibt eine erneute Prüfung bei einem weiteren teilweisen oder vollständigen Altersrücktritt.

**Art. 32** **Rücktritt nach dem reglementarischen Referenzalter**

1. Versicherte Personen, welche bei Erreichen des reglementarischen Referenzalters im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber nicht oder nicht vollständig zurücktreten, haben ab dem Monat, welcher dem tatsächlichen (Teil-)Rücktritt folgt, Anspruch auf eine Altersrente. Mit der Vollendung des 70. Altersjahres erfolgt die Pensionierung in jedem Fall zu 100%. Die versicherte Person kann eine Weiterführung ohne Beiträge wählen. Sofern der Arbeitgeber zustimmt, können die Arbeitnehmer- und Arbeitgebersparbeiträge des Versicherten und des Arbeitgebers weiterhin entrichtet werden. Risikobeiträge werden keine erhoben.
2. Wird das Arbeitsverhältnis teilweise oder vollständig beendet, erfolgt eine Berechnung der Altersrente gem. Art. 33 auf das jeweilige Monatsende. Vorbehältlich mitgeteilter Kapitalbezüge gem. Art. 29 Abs. 3 bemessen sich die anwartschaftlichen Leistungen (Kinderrenten, Ehegattenrente) anhand der so berechneten Altersrente. Sämtliche für aktiv versicherte Personen und vor dem reglementarischen Referenzalter vorgesehenen Leistungen (Austritts-, Invaliden- und entsprechende Hinterlassenen-Leistungen) sind ausgeschlossen; vorbehalten bleibt eine gerichtlich angeordnete Guthabenübertragung bei Scheidung.

**Art. 33 Höhe der Altersrente**

1. Die Höhe der jährlichen Altersrente ergibt sich durch Umwandlung des effektiv vorhandenen reglementarischen Altersguthabens (d. h. nach Abzug allfällig bezogener Kapitalien) und anhand des effektiven Alters beim Rücktritt:

effektives Alter	Rücktritt	Rücktritt	Rücktritt	Rücktritt	Rücktritt	Rücktritt	Rücktritt
	bis 31.12.2019	ab 1.1.2020	ab 1.1.2021	ab 1.1.2022	ab 1.1.2023	ab 1.1.2024	ab 1.1.2025
59	5.20 %	5.20 %	5.11 %	5.02 %	4.93 %	4.84 %	4.76 %
60	5.31 %	5.31 %	5.22 %	5.13 %	5.04 %	4.95 %	4.86 %
61	5.43 %	5.43 %	5.34 %	5.25 %	5.16 %	5.07 %	4.98 %
62	5.56 %	5.56 %	5.46 %	5.36 %	5.27 %	5.18 %	5.09 %
63	5.70 %	5.70 %	5.60 %	5.50 %	5.40 %	5.31 %	5.22 %
64	5.84 %	5.84 %	5.74 %	5.64 %	5.54 %	5.44 %	5.35 %
65	6.00 %	6.00 %	5.90 %	5.80 %	5.70 %	5.60 %	5.50 %
66	6.17 %	6.17 %	6.06 %	5.95 %	5.85 %	5.75 %	5.65 %
67	6.35 %	6.35 %	6.24 %	6.13 %	6.02 %	5.91 %	5.81 %
68	6.55 %	6.55 %	6.44 %	6.33 %	6.22 %	6.11 %	6.00 %
69	6.76 %	6.76 %	6.64 %	6.52 %	6.41 %	6.30 %	6.19 %
70	6.98 %	6.98 %	6.86 %	6.74 %	6.62 %	6.50 %	6.39 %

Zwischenwerte werden auf den Monat genau linear interpoliert.

**VI. Invaliditätsleistungen****Art. 34 Invaliditätsbegriff**

1. Als versichertes Ereignis gilt Erwerbsunfähigkeit infolge Krankheit (einschliesslich Zerfall der geistigen oder körperlichen Kräfte) oder Körperverletzung. Massgebend ist generell der Beginn der Arbeits- resp. Erwerbsunfähigkeit, deren Ursache zu einer Invalidität führt. Vorsätzlich durch die versicherte Person sich zugefügte Verletzungen bzw. durch besonders schweres Verschulden herbeigeführte Invalidität kann, soweit gesetzlich zulässig, Leistungskürzungen zur Folge haben.
2. Erwerbsunfähigkeit liegt vor, wenn die versicherte Person durch ärztlichen Befund objektiv nachweisbar nicht mehr ihren Beruf oder eine andere, ihrer Lebensstellung, ihren Kenntnissen und Fähigkeiten angemessene Erwerbstätigkeit ausüben kann.
3. Für die Anerkennung einer Invalidität und die Festlegung des Invaliditätsgrades ist in der Regel der Entscheid der IV massgebend. Die Stiftung kann jedoch unter Beachtung der Art. 23–26a BVG (Invalidenleistungen), nach Prüfung der eingereichten Unterlagen und nach Anhören des Arbeitgebers auch einen von der IV abweichenden Entscheid fällen. Sie hat ausserdem jederzeit das Recht, sowohl bei einer gesuchstellenden wie auch anerkannt invaliden versicherten Person eine Untersuchung durch eine von ihr bezeichneten ärztlichen Fachperson vornehmen zu lassen. Widersetzt sich eine versicherte Person einer solchen Untersuchung oder weigert sie sich, eine sich bietende, den Umständen entsprechende zumutbare Erwerbsmöglichkeit anzunehmen, so kann die Stiftung die Invalidenleistungen unter Beachtung der BVG-Mindestleistungen kürzen, verweigern oder entziehen.
4. Massgebend sind grundsätzlich die versicherten Verhältnisse bei Beginn der invaliditätsbegründenden Arbeitsunfähigkeit.

**Art. 35**      **Anspruch, Fälligkeit und Dauer der Invalidenrente**

1. Der Anspruch auf eine Invalidenrente der Stiftung bedingt, dass die betreffende versicherte Person ihre Ansprüche bei der IV geltend gemacht hat.
2. Die Invalidenrente wird bei ununterbrochener Erwerbsunfähigkeit erstmals ausbezahlt, wenn der Lohn bzw. das ihn ersetzende Taggeld aufgehoben oder herabgesetzt wird und der Grad der Erwerbsunfähigkeit von der Stiftung definitiv festgesetzt ist.
3. Die Invalidenrente wird bis zum Erreichen des reglementarischen Referenzalters gemäss Art. 7, längstens jedoch bis zu dem Tage gewährt, an welchem die Invalidität dahin fällt oder der Invalidenrentner stirbt.

**Art. 36**      **Höhe der Invalidenrente**

1. Bei einem Invaliditätsgrad von 100 % entspricht die Invalidenrente 50 % des versicherten Lohnes.
2. Ist die versicherte Person teilweise erwerbsunfähig, wird die Invalidenrente entsprechend dem festgelegten Grad der Erwerbsunfähigkeit gewährt (Teilinvalidenrente). Dabei begründet eine Erwerbsunfähigkeit von weniger als 40 % keinen Anspruch; eine Erwerbsunfähigkeit von 70 % und mehr einen Anspruch auf eine volle Invalidenrente. Bei einer Erwerbsunfähigkeit von 40 % bis 70 % besteht ein Anspruch analog der Systematik der IV (Prozentrenten nach neuer, ab 01.01.2022 geltender Regelung, oder abgestufte Viertelsrenten nach bisheriger Regelung).
3. Ändert sich der Grad der Erwerbsunfähigkeit, wird die Invalidenrente auf neu entstandene oder wegfallende Ansprüche geprüft und angepasst.
4. Betreffend die definitive Höhe der auszuzahlenden Invalidenrente gilt es in jedem Fall, die Koordinations-, Überversicherungs- und Kürzungsbestimmungen in Art. 17ff des vorliegenden Reglements zu beachten.

**VII.**      **Kinderrente**

---

**Art. 37**      **Anspruch auf Kinderrente**

1. Hat eine versicherte Person Anspruch auf eine Invaliden- oder Altersrente, so wird für die anspruchsberechtigten Kinder eine Kinderrente gewährt.
2. Der Anspruch auf Kinderrente beginnt gleichzeitig mit demjenigen auf Invaliden- oder Altersrente und besteht so lange wie der Anspruch auf diese Rente, höchstens jedoch bis zum vollendeten 18. Altersjahr des Kindes oder bis zu dessen vorherigem Tod. Dauert die Ausbildung des Kindes über das vollendete 18. Altersjahr hinaus an oder ist das Kind zu mindestens 70 % invalid, so wird die Kinderrente bis zum Abschluss der Ausbildung oder Wegfall der Erwerbsunfähigkeit, längstens jedoch bis zum vollendeten 25. Altersjahr ausgerichtet.
3. Kinder der versicherten Person, für die Anspruch auf die Kinderrente besteht, sind
  - ihre leiblichen und adoptierten Kinder,
  - Pflegekinder und Stiefkinder, für deren Unterhalt die versicherte Person bis vor dem Vorsorgefall ganz oder überwiegend aufzukommen hatte.

**Art. 38** *Höhe der Kinderrente*

1. Erhält die versicherte Person eine volle Invalidenrente, so beträgt die Kinderrente für jedes anspruchsberechtigte Kind 8 % des versicherten Lohnes.
2. Erhält die versicherte Person nur eine Teilinvalidenrente, so wird auch die Kinderrente entsprechend angepasst.
3. Erhält die versicherte Person eine Altersrente, so beträgt die Kinderrente für jedes anspruchsberechtigte Kind 20 % der Altersrente.
4. Wird eine laufende Invalidenrente durch eine Altersrente abgelöst, wird die entsprechende Kinderrente ebenfalls angepasst.

**VIII.** *Leistungen im Todesfall*

---

**Art. 39** *Anspruch auf Ehegattenrente*

1. Stirbt eine versicherte Person oder der Bezüger einer Alters- oder Invalidenrente, so hat ihr Ehegatte Anspruch auf eine Ehegattenrente, sofern der überlebende Ehegatte
  - a. für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder aufkommen muss, oder
  - b. das 45. Altersjahr zurückgelegt und die Ehe mindestens 5 Jahre gedauert hat.Die Dauer einer Lebenspartnerschaft wird bei der Ehedauer angerechnet, sofern die Bedingungen gemäss Art. 42 bereits während der Versicherungsdauer in der Stiftung erfüllt waren.
2. Ist keine der beiden Bedingungen nach Abs. 1 lit. a oder b erfüllt, hat der überlebende Ehegatte lediglich Anspruch auf eine einmalige Abfindung. Die Ehegattenabfindung beträgt für Ehegatten, die das 35. Altersjahr noch nicht vollendet haben, das Dreifache und für diejenigen, die das 45. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht rentenberechtigt sind, das Zehnfache der jährlichen Ehegattenrente. Bei dazwischen liegenden Altersjahren wird zwischen dem dreifachen und zehnfachen Betrag der jährlichen Ehegattenrente auf Monate genau linear interpoliert.
3. Die Ehegattenrente wird lebenslänglich ausgerichtet. Sie erlischt jedoch, wenn sich der überlebende Ehegatte vor Vollendung des 45. Altersjahres wieder verheiratet. Je nach dessen Wahl wird die Ehegattenrente
  - a. mit dem dreifachen Betrag der Jahresrente ausgekauft, oder
  - b. aufgeschoben, solange die neue Ehe nicht durch Tod des anderen Ehegatten oder durch Scheidung aufgelöst wird.

**Art. 40** *Höhe der Ehegattenrente*

1. Die Höhe der Ehegattenrente beträgt:
  - a. bei Tod vor Altersrücktritt: 40 % des versicherten Lohnes;
  - b. bei Tod nach Altersrücktritt resp. reglementarischem Referenzalter:  
60 % der laufenden resp. zu berechnenden Altersrente. Vorbehalten bleibt Art. 48 Abs. 1.
2. Anstelle einer teilweisen oder vollständigen Rente kann ein einmaliger Kapitalbetrag in der Höhe des von der Stiftung berechneten Rentenbarwertes bezogen werden. Eine schriftliche Erklärung der anspruchsberechtigten Person muss grundsätzlich innert 3 Monaten abgegeben werden.

**Art. 41** *Kürzung der Ehegattenrente*

1. Ist der Ehegatte mehr als 10 Jahre jünger als die verstorbene versicherte Person, wird die Ehegattenrente gemäss Art. 39 für jedes diese Altersdifferenz übersteigende Jahr um 1 % gekürzt, soweit dadurch die BVG-Mindestleistungen nicht unterschritten werden.

2. Hat die versicherte Person bei der Eheschliessung an einer schweren Krankheit gelitten, die ihr bekannt sein musste, und stirbt sie innerhalb von zwei Jahren nach der Eheschliessung an dieser Krankheit, so hat der Ehegatte nur Anspruch auf eine Rente im Rahmen der BVG-Minimalbestimmungen.
3. Erhielt oder erhält der hinterlassene Ehegatte anderweitige Hinterlassenenleistungen aus 1. oder 2. Säule oder Unterhaltsleistungen aus einem Scheidungsurteil, so werden die Leistungen der Stiftung dauerhaft um den anrechenbaren Betrag gekürzt.

**Art. 42      *Lebenspartnerrente***

1. Stirbt eine in einer eheähnlichen Gemeinschaft lebende, aktiv versicherte Person, ist ihr Lebenspartner (auch gleichen Geschlechts) dem überlebenden Ehegatten gleichgestellt und hat Anspruch auf eine Lebenspartnerrente in Höhe der Ehegattenrente, sofern
  - a. *die Mitglieder der eheähnlichen Gemeinschaft beide unverheiratet und nicht miteinander verwandt waren und*
  - b. *die Mitglieder der eheähnlichen Gemeinschaft nachweislich im Zeitpunkt des Todes während mindestens 5 Jahren grundsätzlich, d.h. soweit es die Umstände ermöglichten, ohne Unterbruch im gleichen Haushalt gelebt haben und*
  - c. *die Mitglieder der eheähnlichen Gemeinschaft sich zur gegenseitigen Unterstützung verpflichtet hatten.*

Kommt der Lebenspartner für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder auf, so besteht bereits ein Rentenanspruch, wenn die Bedingung nach lit. a sowie jene eines nachweislich im Zeitpunkt des Todes gemeinsamen geführten Haushaltes kumulativ erfüllt sind.

2. Zum Nachweis der eheähnlichen Gemeinschaft ist der Stiftung bis längstens drei Monate nach dem Tod der versicherten Person der schriftliche Unterstützungsvertrag einzureichen. Die Stiftung bestätigt den Erhalt allfällig vorzeitig eingereichter Unterstützungsverträge. Mit der vorgenannten Bestätigung kann kein Leistungsanspruch begründet werden. Für die Einreichung des Unterstützungsvertrags ist die von der Stiftung ausgearbeitete Vorlage zu verwenden; bereits bestehende Konkubinatsverträge und dergleichen sind dementsprechend mit einer solchen Vorlage zu ergänzen oder zu ersetzen. Ebenfalls einzureichen ist ein Nachweis der Wohngemeinde, mit welchem der gemeinsame Wohnsitz in den letzten 5 Jahren belegt wird, und eine Bestätigung über den Zivilstand beider Partner.
3. Die Stiftung überprüft den definitiven Leistungsanspruch erst nach Ableben der versicherten Person. Ergeben sich zeitliche Verzögerungen bei der Abklärung der Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere wenn gleichzeitig auch Anspruch auf ein Todesfallkapital (Art. 45) gemacht wird, werden Leistungen erst erbracht, wenn die Abklärungen abgeschlossen sind. Ein Zins auf der aufgeschobenen Leistung wird nicht erbracht.
4. Die Bestimmungen der Art. 39–Art. 41 gelten sinngemäss.
5. Beim Todesfall eines Alters- oder Invalidenrentners besteht der Anspruch auf eine Lebenspartnerrente, falls die Voraussetzungen gemäss Abs. 1 und 2 bei erstmaligem Rentenbeginn erfüllt waren.

**Art. 43      *Anspruch geschiedener Personen***

1. Hinterlässt die versicherte Person eine von ihr geschiedene Person, so hat diese Anspruch auf Rente im Rahmen der BVG-Minimalbestimmungen.

**Art. 44      *Waisenrente***

1. Stirbt eine versicherte Person oder der Bezüger einer Alters- oder Invalidenrente, so haben seine im Sinne von Art. 37 rentenberechtigten Kinder ab dem Todestag Anspruch auf eine Waisenrente.
2. Die Waisenrente beträgt für jede Halbweise 8% des versicherten Lohnes resp. 20% der laufenden Altersrente; für Vollwaisen werden die Renten verdoppelt.

**Art. 45      *Todesfallkapital***

1. Stirbt eine versicherte Person, besteht Anspruch auf ein Todesfallkapital. Dieses Todesfallkapital wird – ohne Berücksichtigung von Zinsen – wie folgt bestimmt:
  - *Das beim Tod in der Stiftung vorhandene Altersguthaben ohne Berücksichtigung von (auch ausserhalb der Stiftung erfolgten) freiwilligen Einkäufen sowie Mehrbeiträgen gegenüber der Sparskala «Standard» gemäss Art. 12 Abs. 1,*
  - *abzüglich von der Stiftung noch zu erbringender Leistungen (Barwerte künftiger Renten, Abfindungen etc.).*
  - *Ein verbleibender Überschuss wird als Todesfallkapital fällig.*
2. Die beim Tod vorhandenen Mittel eines allfälligen Zusatzkontos gemäss Art. 31 sowie die gemäss Abs. 1 nicht berücksichtigten freiwilligen Einkäufe und Mehrbeiträge werden als zusätzliches Todesfallkapital fällig, wobei bereits (auch ausserhalb der Stiftung) bezogene Leistungen (WEF, Scheidung, Renten etc.) bezüglich Anrechnung oder Rückzahlung und zeitlicher Abfolge zu berücksichtigen und gegebenenfalls abzuziehen sind. Resultieren negative Werte, sind Rückforderungen (z. B. Rückzahlung WEF oder nicht eingebrachte Freizügigkeitsleistungen) zu prüfen und gegebenenfalls durchzusetzen. Der Nachweis von vorgängig bzw. nicht in der Stiftung erfolgten freiwilligen Einkäufen muss innert einer Frist von 3 Monaten nach Ableben der versicherten Person erbracht werden.
3. Ist ein Todesfallkapital fällig, haben die Hinterlassenen der verstorbenen versicherten Person nach folgender Rangordnung Anspruch:
  - a. *der überlebende, nicht geschiedene Ehe- bzw. eingetragene Partner, oder der Lebenspartner, welcher die Bedingungen nach Art. 42 erfüllt,*
  - b. *die Kinder gemäss Art. 37 Abs. 3 (ohne Alterseinschränkung und ohne zwingenden Rentenanspruch),*  
*natürliche Personen, die von der versicherten Person bis zu ihrem Tod nachgewiesenermassen in einem Mass von mehr als 40% ihrer Lebenshaltungskosten unterstützt worden sind,*  
*die Person, die bis zum Tod der versicherten Person für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen musste.*

Ist eine Person in der Gruppe a vorhanden, fällt die Anspruchsberechtigung von Personen der nachstehenden Gruppe weg. Die Ansprüche verfallen zu Gunsten der Stiftung, wenn keine der oben genannten Personen vorhanden sind.

Die versicherte Person kann zu Lebzeiten innerhalb der Personengruppe b die Begünstigten sowie das Ausmass der einzelnen Ansprüche näher bezeichnen. Dies hat sie der Stiftung zu Lebzeiten schriftlich mitzuteilen. Steht eine solche Regelung im Widerspruch zu den o.g. Kriterien, gehen die reglementarischen Bestimmungen vor. Ohne gültige Regelung erfolgt eine allfällige Verteilung nach Köpfen.

**Art. 46** *Form der Austrittsleistung*

1. Wird das Arbeitsverhältnis zwischen dem Arbeitgeber und einem Arbeitnehmer aufgelöst, ohne dass ein Anspruch auf Vorsorgeleistungen gemäss diesem Reglement entsteht, scheidet die versicherte Person aus der Stiftung aus.
2. Der austretenden versicherten Person steht eine Austrittsleistung zu, die an die neue Vorsorgeeinrichtung zu überweisen ist. Ist diese Überweisung nicht möglich, so wird die Austrittsleistung auf eine von der versicherten Person errichtete Freizügigkeitspolice oder ein Freizügigkeitskonto überwiesen.
3. Hat die austretende versicherte Person der Stiftung keine entsprechenden Angaben gemacht, wird die Austrittsleistung frühestens sechs Monate, aber spätestens zwei Jahre nach dem Freizügigkeitsfall an die Stiftung Auffangeinrichtung BVG überwiesen.
4. Die Austrittsleistung wird mit dem Austritt aus der Stiftung fällig und ist ab diesem Zeitpunkt mit dem BVG-Mindestzinssatz zu verzinsen. Überweist die Stiftung die fällige Austrittsleistung nicht innerhalb von 30 Tagen, nachdem sie die notwendigen Angaben erhalten hat, so ist ab Ende dieser Frist ein Verzugszins in Höhe des BVG-Mindestzinssatzes zuzüglich einem Prozentpunkt geschuldet.
5. Die Austrittsleistung kann im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten auch in bar bezogen werden, wenn das Begehren von einer versicherten Person gestellt wird,
  - *welche den Wirtschaftsraum Schweiz und Liechtenstein endgültig verlässt; vorbehalten bleiben Barauszahlungsverbote gemäss internationalen Staatsverträgen sowie Art. 25f FZG;*
  - *welche eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr untersteht;*
  - *deren Austrittsleistung weniger als der Jahresbeitrag der versicherten Person bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses beträgt.*Die Auszahlungsbestimmungen gemäss Art. 20 sind zu beachten.
6. Die versicherte Person bleibt nach ihrem Austritt während eines Monats, längstens aber bis zum Beginn eines neuen Vorsorgeverhältnisses, für das Risiko Tod und Invalidität versichert. Hat die Stiftung Leistungen aufgrund der Nachdeckung zu erbringen, nachdem sie die Austrittsleistung bereits überwiesen hat, ist diese zurückzuerstatten, ansonsten die Leistungen entsprechend gekürzt werden.
7. Mit dem Bezug der Austrittsleistung sind, vorbehaltlich der Nachdeckung gemäss Abs. 6, sämtliche Ansprüche der versicherten Person bzw. deren Hinterlassenen gegenüber der Stiftung abgegolten.

**Art. 47** *Höhe der Austrittsleistung*

1. Die Austrittsleistung entspricht dem im Zeitpunkt des Austritts vorhandenen Altersguthaben oder dem Mindestbetrag gemäss BVG oder FZG, falls höher. Während der Dauer einer Unterdeckung entspricht der Zinssatz zur Berechnung des Mindestbetrages nach Art. 17 FZG demjenigen der Altersguthabenverzinsung, solange dieser tiefer ausfällt als der BVG-Mindestzinssatz.
2. Wird das Arbeitsverhältnis einer teilinvaliden Person aufgelöst, so hat sie für den im Umfang der Resterwerbsfähigkeit aufzulösenden Teil der Personalvorsorge Anspruch gemäss Abs. 1.
3. Vorbehalten bleibt ein allfällig anzurechnender oder rückforderbarer anteilmässiger Fehlbetrag aufgrund einer Teil- oder Gesamtliquidation.



**Art. 48 Ehescheidung**

1. Bei Scheidung oder gerichtlicher Auflösung der eingetragenen Partnerschaft einer versicherten Person oder eines Rentenbezügers befolgt die Stiftung die Weisungen, welche das in der Schweiz zuständige Gericht in einem rechtskräftigen Urteil über die Teilung der Austrittsleistung oder der laufenden Rente erlässt. Die Stiftung berechnet auf Verlangen der versicherten Person und auf Anordnung des Gerichts die Austrittsleistung und den während der Ehe oder der Dauer der eingetragenen Partnerschaft daraus erworbenen Anteil bzw. die Höhe der Rente an den geschiedenen Ehegatten (Geschiedenenrente) gemäss Art. 19h FZV. Die gesetzlichen Bestimmungen einer wegen Überentschädigung gekürzten Invalidenrente sind zu beachten. Die Höhe der anwartschaftlichen Ehegattenrente einer nach einer Scheidung geteilten Altersrente entspricht dem gesetzlichen Minimum. Die Geschiedenenrente beinhaltet im Todesfall des berechtigten Ehegatten keinerlei anwartschaftliche Ansprüche auf Hinterlassenenleistungen.
2. Der aufgrund einer Ehescheidung einer versicherten Person oder eines Bezügers einer Invalidenrente, der das reglementarische Referenzalter noch nicht erreicht hat, auf die Vorsorgeeinrichtung des geschiedenen Ehegatten zu übertragende Betrag gilt als Teilaustrittsleistung gemäss diesem Reglement und führt entsprechend zu Leistungskürzungen.
3. Die versicherte Person kann zur teilweisen oder vollständigen Deckung der dadurch entstandenen Vorsorgelücke jederzeit eine Einlage leisten.

**X. Verwendung von Vorsorgegeldern für Wohneigentum**

---

**Art. 49 Vorbezug**

1. Eine versicherte Person kann bis drei Jahre vor Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen ohne Vorliegen eines Versicherungs- oder Freizügigkeitsfalles die Auszahlung von Vorsorgegeldern verlangen, wenn sie diese für Wohneigentum zum eigenen Bedarf einsetzt. Bei verheirateten Personen oder eingetragener Partnerschaft ist die schriftliche Zustimmung gemäss Art. 20 Abs. 3 des Ehe- bzw. eingetragenen Partners erforderlich.
2. Der Vorbezug von Vorsorgegeldern ist für versicherte Personen bis zum 50. Altersjahr bis zur Höhe der Austrittsleistung möglich. Versicherte Personen, welche das 50. Altersjahr überschritten haben, können höchstens die Austrittsleistung, auf die sie im 50. Altersjahr Anspruch gehabt hätten oder die Hälfte der Austrittsleistung im Zeitpunkt des Bezuges in Anspruch nehmen. Für den Vorbezug und die Geltendmachung werden vom Bundesrat bezüglich Mindestbetrag (zurzeit CHF 20'000.–) und zeitlichem Intervall (alle 5 Jahre) Grenzen festgelegt.
3. Bei einer vorhandenen Unterdeckung der Stiftung kann die Auszahlung des Vorbezugs gemäss den gesetzlichen Bestimmungen aufgeschoben werden.
4. Der Vorbezug wird von der Stiftung wie ein Austritt oder, falls nicht die ganze Austrittsleistung bezogen wird, wie ein Teilaustritt behandelt. Die von der versicherten Person selbst geleisteten Beiträge sowie die technischen Konten werden entsprechend korrigiert.
5. Bei Vorbezug wird im Grundbuch eine so genannte Veräusserungsbeschränkung angemerkt. Diese stellt eine allfällige Rückzahlungspflicht eines Vorbezuges an die Stiftung sicher.
6. Der vorbezogene Betrag muss von der versicherten Person oder deren Erben an die Stiftung zurückbezahlt werden, wenn die Voraussetzungen eines Vorbezuges dahinfallen oder wenn beim Tod der versicherten Person keine Leistungen gemäss diesem Reglement fällig werden. Die versicherte Person kann den Vorbezug auch freiwillig zurückbezahlen. Die Pflicht und das Recht zur Rückzahlung bestehen bis zur Entstehung des reglementarischen Anspruchs auf Altersleistungen, bis zum Eintritt eines anderen Versicherungsfalles oder bis zur Barauszahlung der Austrittsleistung. Die Rückzahlung wird wie eine eingebrachte Freizügigkeitsleistung behandelt. Der Mindestbetrag für eine Rückzahlung beträgt CHF 10'000.–.

7. Der Vorbezug ist als Kapitalleistung aus Vorsorge beim Bund, Kanton und bei der Gemeinde steuerbar. Die Stiftung meldet den Vorbezug der Eidg. Steuerbehörde.

**Art. 50**      **Verpfändung**

1. Anstelle des Vorbezuges kann die versicherte Person ihre Vorsorgegelder analog den Bestimmungen für den Vorbezug (Art. 49 Abs. 1 und 2) verpfänden.
2. Die Verpfändung bedarf zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Mitteilung an die Stiftung.
3. Wird das Pfand vor dem Eintritt eines Versicherungsfalles gemäss diesem Reglement oder vor einer Barauszahlung der Austrittsleistung verwertet, treten die Wirkungen des Vorbezuges ein. Massgebend für sämtliche Berechnungen im Zusammenhang mit der Kürzung der versicherten Leistungen ist das Alter des Mitgliedes im Zeitpunkt der Pfandverwertung.
4. Soweit die Stiftung zur Auszahlung von Leistungen gemäss diesem Reglement verpflichtet ist, kann sie solche Auszahlungen bis zum Umfang der Pfandsumme nur mit Zustimmung des Pfandgläubigers vornehmen. Bei einer Übertragung der Austrittsleistung auf eine andere Vorsorgeeinrichtung teilt die Stiftung dies dem Pfandgläubiger sowie der neuen Vorsorgeeinrichtung mit.

**Art. 51**      **Nachweis- und Auskunftspflicht**

1. Die Höhe der Austrittsabfindung wird jährlich auf dem Vorsorgeausweis aufgeführt. Die Stiftung informiert ferner die versicherte Person auf schriftliches Gesuch über alle im Zusammenhang mit der Verwendung von Vorsorgegeldern stehenden Punkte; diese Information umfasst insbesondere versicherungstechnische, vorsorgerechtliche und steuerliche Fragen.
2. Die versicherte Person muss mit dem Gesuch um Vorbezug der Stiftung ausreichend nachweisen, dass die Vorsorgegelder für das von ihr selbst benutzte Wohneigentum verwendet werden.
3. Im Falle eines Vorbezugs ist die Stiftung berechtigt, für die Bearbeitung entsprechender Gesuche neben allfällig anfallenden amtlichen Gebühren eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr in Rechnung zu stellen; ihre Höhe wird vom Stiftungsrat festgesetzt (seit 1.1.2020 CHF 500.–), und sie ist vom Mitglied vorgängig aus privaten Mitteln zu begleichen.

## **XI. Organisation der Stiftung**

---

### **Art. 52 Organisation und Verwaltung**

1. Der Vollzug dieses Reglements obliegt dem Stiftungsrat.
2. Der Stiftungsrat ist paritätisch zu bestellen und hat seine Entscheide paritätisch zu treffen. Die Stifterin und die angeschlossenen Unternehmen einerseits und deren Arbeitnehmer andererseits bestimmen je die gleiche Anzahl Mitglieder. Die Vertreter der Arbeitnehmer werden von den versicherten Personen gewählt. Sie müssen in einem Arbeitsverhältnis zum Arbeitgeber stehen. Ihre Amtsdauer beträgt 4 Jahre, wobei Wiederwahl zulässig ist. Sie scheiden mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses automatisch aus dem Stiftungsrat aus. Ein Ersatzmitglied tritt in die Amtsperiode des Vorgängers ein.
3. Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Er erlässt die Vorschriften für die rechtsverbindliche Unterschrift, bestimmt das Verfahren bei Stimmgleichheit und beschliesst die nötigen Ausführungsbestimmungen.
4. Sämtliche an der Verwaltung, Kontrolle oder Beaufsichtigung beteiligten Personen sind zu strengster Verschwiegenheit über die wahrgenommenen und ihnen zur Kenntnis gebrachten persönlichen Verhältnisse der versicherten Personen und Rentenbezüger sowie geschäftlichen Angelegenheiten der Stiftung und des Arbeitgebers verpflichtet, und zwar auch nach Beendigung der Tätigkeit für die Stiftung.

### **Art. 53 Kontrolle**

1. Die Kontrolle der Stiftung wird durch die Revisionsstelle und den Pensionsversicherungsexperten wahrgenommen.
2. Revisionsstelle und Pensionsversicherungsexperte werden vom Stiftungsrat ernannt und beauftragt.
3. Die Revisionsstelle prüft jährlich Geschäftsführung, Rechnungswesen und Vermögensanlage der Stiftung und erstellt einen schriftlichen Bericht.
4. Der Pensionsversicherungsexperte überprüft mittels Erstellen der versicherungstechnischen Bilanz periodisch, ob die Stiftung ihre Verpflichtungen erfüllen kann und ob die reglementarischen Bestimmungen den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Die versicherungstechnisch erforderlichen Rückstellungen werden vom Pensionsversicherungsexperten jährlich auf den Bilanzstichtag berechnet.

## **XII. Vermögensanlage/Finanzierungsgrundsätze**

---

### **Art. 54 Anlage des Vermögens**

1. Das Vermögen der Stiftung darf dem Zweck der Vorsorge nicht entfremdet werden. Der Stiftungsrat entscheidet über die Anlage des Vermögens unter Beachtung des Anlagereglements sowie der gesetzlichen Anlagerichtlinien (Art. 49ff BVV2). Es kann, soweit das Gesetz es zulässt, in einer verzinslichen Forderung gegenüber dem Arbeitgeber bestehen.

### **Art. 55 Rückstellungen und Reserven**

1. Die Grundsätze über die Bildung versicherungstechnischer Rückstellungen und Wertschwankungsreserven werden in der Richtlinie zur Bildung versicherungstechnischer Reserven bzw. im Anlagereglement festgehalten. Werden Änderungen an diesen Grundsätzen vorgenommen, so ist der Einfluss auf die Jahresrechnung zu erläutern.

### **Art. 56 Versicherungstechnische Bilanz**

1. Mindestens alle drei Jahre, auf Verlangen des Stiftungsrates oder bei ausgewiesener Unterdeckung aber auch in der Zwischenzeit, ist die finanzielle Lage der Stiftung nach versicherungstechnischen Grundsätzen zu bestimmen. Der Pensionsversicherungsexperte verfasst über die Resultate einen schriftlichen Bericht.

**Art. 57**      **Versicherungstechnische Unterdeckung**

1. Bei Vorliegen einer Unterdeckung gemäss Art. 44 BVV2 muss der Stiftungsrat geeignete, dem Grad der Unterdeckung angepasste Massnahmen zu deren Behebung festlegen. Über die Unterdeckung sowie die beschlossenen Massnahmen sind die Aufsichtsbehörde, die versicherten Personen und die Rentenbezüger der Stiftung sowie der Arbeitgeber zu informieren.
2. Als Massnahmen kommen grundsätzlich in Frage:
  - a. *Änderung der Anlagestrategie.*
  - b. *Reduktion oder Aussetzung der Kapitalverzinsung; eine Negativverzinsung des insgesamt betrachteten Altersguthabens ist ausgeschlossen.*
  - c. *Herabsetzung künftiger Vorsorgeleistungen.*
  - d. *Erhöhung der Beiträge für Risiko- und Nebenkosten.*
3. Sofern andere Massnahmen nicht zum Ziel führen, kann der Stiftungsrat zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes Sanierungsbeiträge erheben. Diese werden in Prozenten des versicherten Lohnes festgelegt, sind angemessen anzusetzen, zeitlich zu beschränken und bleiben bei der Bestimmung der Austrittsleistung unberücksichtigt. In begründeten Fällen können die Sanierungsbeiträge im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten auch auf die Rentenbezüger ausgedehnt werden.
4. Sofern sich die Massnahmen nach Abs. 2 und 3 als ungenügend erweisen, kann die Stiftung den Mindestzinssatz gemäss Art. 15 Abs. 2 BVG während der Dauer der Unterdeckung, höchstens jedoch während fünf Jahren unterschreiten. Die Unterschreitung darf höchstens 0.5 %-Punkte betragen.

**Art. 58**      **Teilliquidation**

1. Die Voraussetzungen und das Verfahren bezüglich einer Teilliquidation werden in einem separaten Teilliquidationsreglement geregelt.

**Art. 59**      **Gesamtliquidation**

1. Mit Zustimmung aller Arbeitgeber kann der Stiftungsrat die Aufhebung der Stiftung beantragen.
2. Im Falle einer Aufhebung der Stiftung entscheidet die Aufsichtsbehörde, ob die Voraussetzungen und das Verfahren für eine Gesamtliquidation erfüllt sind und genehmigt den Verteilplan.
3. Bei der Gesamtliquidation ist zu unterscheiden, ob sie erfolgt, weil das Vorsorgesystem neu organisiert wird (organisatorische Aufhebung), weil die Arbeitgeber kein Personal mehr beschäftigen oder weil die Stiftung zahlungsunfähig ist.
4. Die Gesamtliquidation erfolgt grundsätzlich in Analogie zu den Bestimmungen über die Teilliquidation.
5. Bei der organisatorischen Aufhebung werden die Spar- und Deckungskapitalien zum Einkauf in die neue Vorsorgeeinrichtung verwendet. Frei werdende technische Rückstellungen und Wertschwankungsreserven werden – soweit erforderlich – ebenfalls zum Einkauf in die neue Vorsorgeeinrichtung herangezogen; ein allfälliger Rest wird zusammen mit den freien Mitteln kollektiv übertragen. Die Arbeitgeberbeitragsreserve wird unverändert als solche übertragen.

6. Wird die Gesamtliquidation infolge Entlassung des gesamten Personals der Arbeitgeber durchgeführt, so sind die Austrittsleistungen der Aktivversicherten und die Deckungskapitalien der Rentenbezüger sicherzustellen. Die technischen Rückstellungen, Wertschwankungsreserven, Arbeitgeberbeitragsreserven und freien Mittel werden in erster Linie zum Einkauf der laufenden Renten bei einem neuen Vorsorgeträger verwendet. Ein allfälliger Rest wird nach Massgabe des individuellen Vorsorgekapitals anteilmässig auf die Destinatäre verteilt; dabei werden allfällig vorgängig benötigte Mittel zum Einkauf laufender Renten angemessen berücksichtigt. Erfolgte der Personalabbau schleichend, so werden die Austritte bis drei Jahre vor dem Liquidationsstichtag in den Verteilplan einbezogen. Können die laufenden Renten nicht bei einem Dritten eingekauft werden, wird die Stiftung ohne anders lautende Verfügung der Aufsichtsbehörde weitergeführt; die versicherungs- und anlagetechnischen Rückstellungen sind neu zu bestimmen.
7. Bei Zahlungsunfähigkeit der Stiftung wird die Gesamtliquidation nach Weisungen der Liquidations- oder Konkursverwaltung durchgeführt.
8. Die Verteilung freier Mittel im Rahmen der Gesamtliquidation kann in mehreren Schritten erfolgen. Insbesondere sind für hängige Vorsorgefälle ausreichende Rückstellungen zu bilden, deren nichtbenötigter Teil bei der abschliessenden Liquidation verteilt wird.

**Art. 60** ***Aufnahme eines kollektiven Bestandes oder Fusion mit einer anderen Vorsorgeeinrichtung***

1. Bei der Aufnahme eines kollektiven Bestandes oder bei der Fusion mit einer anderen Vorsorgeeinrichtung dürfen die Rechte, Ansprüche und Anwartschaften der versicherten Personen und Rentenbezüger nicht geschmälert werden.
2. Ein kollektiv aufzunehmender Bestand hat sich in alle versicherungs- und anlagetechnischen Rückstellungen einzukaufen. Reichen die eingebrachten Mittel dazu nicht aus, wird der aufgenommene Bestand mit einem entsprechenden Schuldenkonto separat von den bisherigen Versicherten und Rentenbezügern geführt, bis das Schuldenkonto getilgt ist.
3. Die Einzelheiten werden in einem Vermögensübertragungs- oder Fusionsvertrag zwischen den beteiligten Vorsorgeeinrichtungen geregelt. Der von den Stiftungsräten ausgearbeitete Vertrag ist von der Revisionsstelle und dem Pensionsversicherungsexperten zu prüfen und von der Aufsichtsbehörde zu genehmigen.
4. Im Falle einer Fusion haben die beteiligten Vorsorgeeinrichtungen die versicherten Personen und Rentenbezüger über die Fusion zu informieren und ihnen während 30 Tagen vor dem Antrag an die Aufsichtsbehörde Einsicht in den Fusionsvertrag und den vom Pensionsversicherungsexperten zu erstellenden Fusionsbericht zu gewähren.

**XIII.** ***Übergangs- und Schlussbestimmungen***

---

**Art. 61** ***Anwendung des vorliegenden Reglements***

1. Das vorliegende Reglement gilt für alle am 1.1.2024 aktiven versicherten Personen.
2. Mit Ausnahme der nachfolgenden Bestimmungen von Art. 62 gilt das vorliegende Reglement auch für Bezüger von Alters- und Hinterlassenenrenten.
3. Für Bezüger einer Invalidenrente gilt das vorliegende Reglement grundsätzlich in Bezug auf allgemeine und gemeinsame Bestimmungen, auf Anspruchsvoraussetzungen von anwartschaftlichen Leistungen, auf allgemeine Rechte und Pflichten sowie auf gegebenenfalls anzuwendende Berechnungsparameter. In die wohl erworbenen Rechte bereits laufender Renten wird nicht eingegriffen; die Höhe laufender Alters- und Hinterlassenenrenten bleibt unverändert. Die Bestimmungen von Art. 62 hiernach sind vorbehalten.

**Art. 61a**      **Weiterversicherung gemäss BVG Artikel 47a**

1. Löst der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis eines Aktivversicherten nach Vollendung des 58. Altersjahres auf, so ist die Vorsorge auf Verlangen der versicherten Person bis längstens zum reglementarischen Referenzalter weiterzuführen.
2. Die versicherte Person hat die Weiterführung der Versicherung schriftlich vor dem Austritt und unter Nachweis der durch den Arbeitgeber ausgesprochenen Auflösung des Arbeitsverhältnisses zu verlangen. Zudem hat sie der Stiftung mitzuteilen, in welchem Umfang sie die Versicherung weiterführen will.
3. Die versicherte Person kann die Weiterführung im bisherigen Umfang verlangen. Sie kann jedoch auch auf die Weiterversicherung der Altersvorsorge verzichten. In diesem Fall wird das Altersguthaben bis zum reglementarischen Referenzalter ohne weitere Altersgutschriften verzinst. Die versicherte Person kann vorgängig und jeweils mit Wirkung auf den 1. Januar einen Wechsel der zu wählenden Lösung verlangen.
4. Für die Weiterführung ist grundsätzlich der letzte versicherte Lohn massgebend.
5. Sämtliche reglementarische Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge sind vollumfänglich und monatlich von der versicherten Person zu erbringen. Ausgeschlossen sind allfällige vom Arbeitgeber zu leistende Sanierungsbeiträge.
6. Die Weiterversicherung endet bei Eintritt der Risiken Tod oder Invalidität und bei Erreichen des reglementarischen Referenzalters. Sie endet zudem, wenn beim Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung mehr als zwei Drittel der Austrittsleistung für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen benötigt werden.
7. Die versicherte Person kann die Weiterversicherung jederzeit auf das nächste Monatsende kündigen. Die Stiftung kann die Weiterversicherung kündigen, wenn Beitragsausstände nach einmaliger Mahnung nicht innerhalb von 30 Tagen beglichen werden.
8. Hat die Weiterversicherung mehr als zwei Jahre gedauert, so ist ein Vorbezug oder eine Verpfändung für Wohneigentum nicht mehr möglich. Ausserdem kann die Altersleistung nur noch in Rentenform bezogen werden.

**Art. 62**      **Übergangsbestimmungen**

1. Für Bezüger einer Invalidenrente bemisst sich die Definition des versicherten Lohnes, die Höhe anwartschaftlicher Hinterlassenenleistungen sowie die Weiterräufnung des Altersguthabens (passiver Teil) nach dem Reglement bei Entstehung ihres Leistungsanspruchs. Bei Erreichen des damals geltenden respektive versicherten Schlussalters sind die Umwandlungssätze gemäss aktuellem, d. h. vorliegendem Reglement anzuwenden.

**Art. 63**      **Lücken im Reglement, Reglementsänderungen**

1. In Fällen, die durch dieses Reglement nicht oder nicht abschliessend geregelt sind, entscheidet der Stiftungsrat im Sinne der Stiftungsurkunde und im Sinne dieses Reglements.
2. Das Reglement kann durch Beschluss des Stiftungsrates, vorbehältlich der Zustimmung des Arbeitgebers, unter Wahrung der erworbenen Rechte abgeändert werden, wobei jedoch eine Entfremdung des Stiftungsvermögens oder von Teilen desselben vom bisher verfolgten Zweck ausgeschlossen bleiben muss. Vorsorgeleistungen, die im Zeitpunkt der Änderung bereits fällig waren, werden durch Reglementsänderungen nicht beeinflusst. Reglementsänderungen sind der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

**Art. 64**      **Spezial- und Härtefälle**

1. Mit Bezug auf den Stiftungszweck (Art. 2) kann der Stiftungsrat bei Spezial- und Härtefällen die individuellen Umstände prüfen und vom Reglement abweichende oder nicht vorgesehene Leistungen zusprechen. Die Entscheide sind zu begründen und protokollieren.

2. Derartige Leistungen können einen teilweisen oder vollständigen Verzicht einer reglementarischen Leistungskürzung darstellen, aber auch jederzeit entziehbare Ermessenleistungen bis hin zu garantierten Renten mit zusätzlich enthaltenen Anwartschaften umfassen. Gegenüber dem leistungsempfangenden Destinatär sind deshalb Art und Form, Umfang und Höhe, Beginn und Ende sowie Auflagen und Modalitäten klar zu deklarieren.

**Art. 65**      ***Gerichtsstand, Streitigkeiten***

1. Für alle Streitigkeiten zwischen einer anspruchsberechtigten Person und der Stiftung betreffend der Anwendung des vorliegenden Reglements ist der Gerichtsstand der schweizerische Sitz oder Wohnsitz des Beklagten oder der Ort des Betriebes, bei dem die versicherte Person angestellt wurde.
2. Bevor ein Gerichtsverfahren eingeleitet wird, sollen die Parteien versuchen, die Streitigkeit durch Beizug des Pensionsversicherungsexperten auf friedlichem Weg beizulegen.

**Art. 66**      ***Inkrafttreten***

1. Das vorliegende Reglement tritt auf den 1. Januar 2024 in Kraft. Es ersetzt unter Vorbehalt von Art. 62 sämtliche bisherigen Reglemente.

Basel, im November 2023

Der Stiftungsrat

**Tabelle 1: Freiwilliger Einkauf**

BVG-Alter im Jahr des Einkaufs	maximales Altersguthaben nach Einkauf, in % des Beitragslohnes		
	Sparplan «Standard»	Sparplan «Plus 2%»	Sparplan «Plus 4%»
25	14.00 %	16.00 %	18.00 %
26	28.28 %	32.32 %	36.36 %
27	42.85 %	48.97 %	55.09 %
28	57.70 %	65.95 %	74.19 %
29	72.86 %	83.26 %	93.67 %
30	88.31 %	100.93 %	113.55 %
31	104.08 %	118.95 %	133.82 %
32	120.16 %	137.33 %	154.49 %
33	136.56 %	156.07 %	175.58 %
34	153.30 %	175.20 %	197.09 %
35	173.36 %	197.70 %	222.04 %
36	193.83 %	220.65 %	247.48 %
37	214.71 %	244.07 %	273.43 %
38	236.00 %	267.95 %	299.90 %
39	257.72 %	292.31 %	326.89 %
40	279.87 %	317.15 %	354.43 %
41	302.47 %	342.50 %	382.52 %
42	325.52 %	368.35 %	411.17 %
43	349.03 %	394.71 %	440.39 %
44	373.01 %	421.61 %	470.20 %
45	401.87 %	453.44 %	505.01 %
46	431.31 %	485.91 %	540.51 %
47	461.34 %	519.03 %	576.72 %
48	491.96 %	552.81 %	613.65 %
49	523.20 %	587.26 %	651.32 %
50	555.07 %	622.41 %	689.75 %
51	587.57 %	658.26 %	728.94 %
52	620.72 %	694.82 %	768.92 %
53	654.53 %	732.12 %	809.70 %
54	689.02 %	770.16 %	851.30 %
55	727.20 %	811.96 %	896.72 %
56	766.15 %	854.60 %	943.06 %
57	805.87 %	898.09 %	990.32 %
58	846.39 %	942.46 %	1038.52 %
59	887.72 %	987.71 %	1087.69 %



**Tabelle 1: Freiwilliger Einkauf**

BVG-Alter im Jahr des Einkaufs	maximales Altersguthaben nach Einkauf, in % des Beitragslohnes		
	Sparplan «Standard»	Sparplan «Plus 2%»	Sparplan «Plus 4%»
60	929.87%	1033.86%	1137.85%
61	972.87%	1080.94%	1189.01%
62	1016.73%	1128.96%	1241.19%
63	1061.46%	1177.93%	1294.41%
64	1107.09%	1227.89%	1348.70%
65	1153.63%	1278.85%	1404.07%
66	1153.63%	1278.85%	1404.07%
67	1153.63%	1278.85%	1404.07%
68	1153.63%	1278.85%	1404.07%
69	1153.63%	1278.85%	1404.07%
70	1153.63%	1278.85%	1404.07%

Bemerkung: Den Tabellenwerten ist ein Realzinssatz von 2.0% unterlegt.

Die Limite bezieht sich jeweils auf den 31.12. bzw. das effektive Rücktrittsalter.

**Tabelle 2: Einkauf Zusatzkonto «Vorzeitige Pensionierung»**

BVG-Alter im Jahr des Einkaufs	Einkauf in Zusatzkonto «vorzeitige Pensionierung», in % des Beitragslohnes, nach Rücktrittsalter				
	Maximal		Richtwerte bei geplantem Rücktritt mit Alter...		
	60	61	62	63	64
25	225.57 %	177.30 %	132.64 %	87.16	43.77 %
26	230.08 %	180.85 %	135.29 %	88.90 %	44.64 %
27	234.69 %	184.46 %	138.00 %	90.68 %	45.53 %
28	239.38 %	188.15 %	140.76 %	92.49 %	46.44 %
29	244.17 %	191.92 %	143.57 %	94.34 %	47.37 %
30	249.05 %	195.76 %	146.45 %	96.23 %	48.32 %
31	254.03 %	199.67 %	149.38 %	98.15 %	49.29 %
32	259.11 %	203.66 %	152.36 %	100.12 %	50.27 %
33	264.29 %	207.74 %	155.41 %	102.12 %	51.28 %
34	269.58 %	211.89 %	158.52 %	104.16 %	52.30 %
35	274.97 %	216.13 %	161.69 %	106.25 %	53.35 %
36	280.47 %	220.45 %	164.92 %	108.37 %	54.42 %
37	286.08 %	224.86 %	168.22 %	110.54 %	55.50 %
38	291.80 %	229.36 %	171.59 %	112.75 %	56.61 %
39	297.64 %	233.95 %	175.02 %	115.00 %	57.75 %
40	303.59 %	238.62 %	178.52 %	117.30 %	58.90 %
41	309.66 %	243.40 %	182.09 %	119.65 %	60.08 %
42	315.86 %	248.27 %	185.73 %	122.04 %	61.28 %
43	322.17 %	253.23 %	189.44 %	124.48 %	62.51 %
44	328.62 %	258.30 %	193.23 %	126.97 %	63.76 %
45	335.19 %	263.46 %	197.10 %	129.51 %	65.03 %
46	341.89 %	268.73 %	201.04 %	132.10 %	66.33 %
47	348.73 %	274.11 %	205.06 %	134.75 %	67.66 %
48	355.71 %	279.59 %	209.16 %	137.44 %	69.01 %
49	362.82 %	285.18 %	213.34 %	140.19 %	70.39 %
50	370.08 %	290.88 %	217.61 %	142.99 %	71.80 %
51	377.48 %	296.70 %	221.96 %	145.85 %	73.24 %
52	385.03 %	302.63 %	226.40 %	148.77 %	74.70 %
53	392.73 %	308.69 %	230.93 %	151.75 %	76.20 %
54	400.58 %	314.86 %	235.55 %	154.78 %	77.72 %
55	408.59 %	321.16 %	240.26 %	157.88 %	79.27 %
56	416.77 %	327.58 %	245.07 %	161.03 %	80.86 %
57	425.10 %	334.13 %	249.97 %	164.25 %	82.48 %
58	433.60 %	340.82 %	254.97 %	167.54 %	84.13 %
59	442.28 %	347.63 %	260.07 %	170.89 %	85.81 %
60	<b>451.12 %</b>	354.58 %	265.27 %	174.31 %	87.53 %
61		<b>361.68 %</b>	270.57 %	177.79 %	89.28 %
62			<b>275.98 %</b>	181.35 %	91.06 %
63				<b>184.98 %</b>	92.88 %
64					<b>94.74 %</b>

**Tabelle 3: Limite Zusatzkonto bei (Teil-)Altersrücktritt**

<i>Effektives Rücktrittsalter</i>	<i>Maximalbetrag in % des Beitragslohnes</i>
60	530.57%
61	439.21%
62	351.84%
63	258.95%
64	166.91%
65	70.20%
66–70	70.20%

*Zwischenwerte werden auf den Monat genau linear interpoliert.*

Personalfürsorgestiftung  
der Merian Iselin Stiftung

*Impressum*

---

Text: Personalfürsorgestiftung der Merian Iselin Stiftung  
Gestaltung  
und Typografie: designersfactory, Basel  
Druck: Fleury Druck, Biel-Benken

Föhrenstrasse 2, CH-4009 Basel